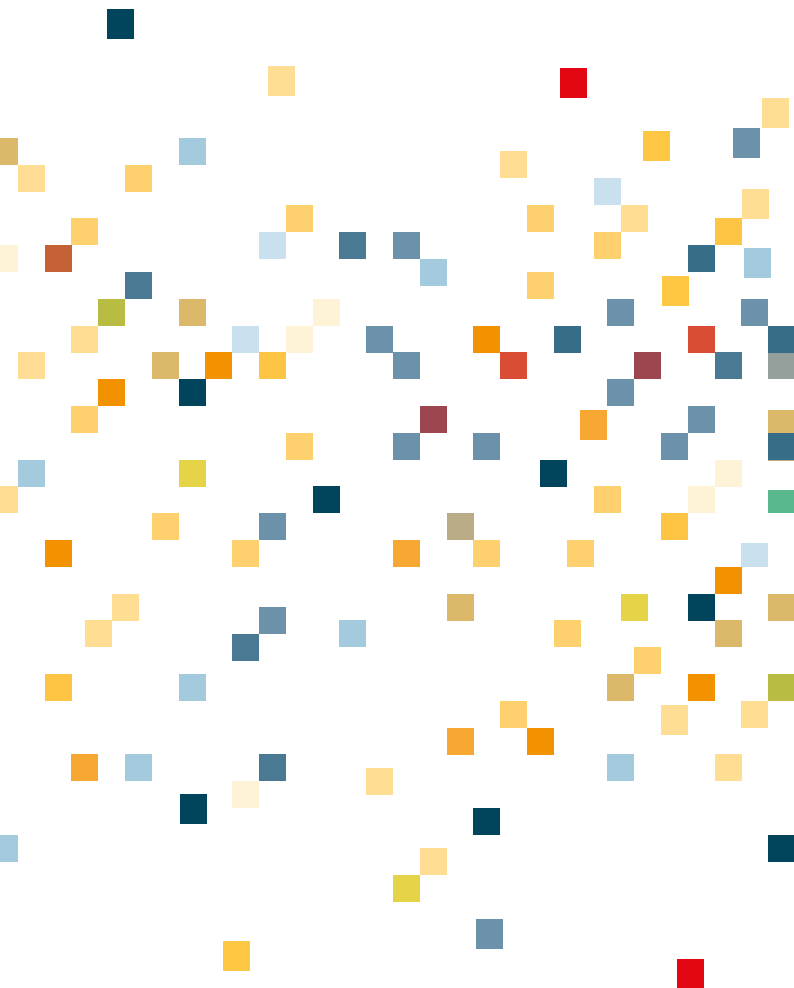


S A T Z U N G



INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I (Art. 1 bis 6)	2
GRÜNDUNG – BEZEICHNUNG UND GENOSSENSCHAFTLICHER ZWECK – ZUGEHÖRIGKEIT ZUR GENOSSEN-SCHAFT-LICH-EN BANKENGRUPPE UND UNTERORDNUNG UNTER DIE LEITUNG UND KOORDINATION DES SPITZENINSTITUTS – GRUNDSÄTZLICHE AUS-RICHTUNG – SITZ – GEBIETSMÄSSIGE ZU-STÄN-DIGKEIT – DAUER	
TITEL II (Art. 7 bis 16)	5
ORDENTLICHE MITGLIEDER	
TITEL III (Art. 17 bis 19)	11
GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT – GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
TITEL IV (Art. 20 bis 24)	14
EIGENMITTEL – GENOSSENSCHAFTSKAPITAL – AKTIEN	
TITEL V (Art. 25)	18
ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	
TITEL VI (Art. 26 bis 33)	19
MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
TITEL VII (Art. 34 bis 43)	24
VERWALTUNGSRAT	
TITEL VIII (Art. 44)	35
VOLLZUGSAUSSCHUSS	
TITEL IX (Art. 45 bis 46)	36
AUFSICHTSRAT	
TITEL X (Art. 47)	41
ABSCHLUSSPRÜFUNG	
TITEL XI (Art. 48)	42
ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT	
TITEL XII (Art. 49)	42
SCHLICHTUNGSKOLLEGIUM	
TITEL XIII (Art. 50)	43
DIREKTOR	
TITEL XIV (Art. 51)	44
VERTRETUNG UND FIRMENZEICHNUNG	
TITEL XV (Art. 52 bis 54)	45
JAHRESABSCHLUSS – GEWINN – RÜCKLAGEN	
TITEL XVI (Art. 55)	46
AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT	
TITEL XVII (Art. 56)	47
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	

SATZUNG

BANCA PER IL TRENTINO ALTO ADIGE
BANK FÜR TRENTINO-SÜDTIROL

Credito Cooperativo Italiano - Società cooperativa

Sede Legale e Direzione Generale via Rodolfo Belenzani 12
38122 TRENTO - tel. 0461.206111

Sedi Distaccate: Borgo d'Anania (TN) e Lana (BZ)

www.bancapts.it

Cod. ABI 08304

Iscritta all'Albo delle Banche tenuto da Banca d'Italia al nr. 2987.6
Iscritta all'Albo Nazionale degli Enti Cooperativi al nr. A157637
Registro delle Imprese di Trento, codice fiscale nr. 00107860223

Aderente al Gruppo Bancario Cooperativo Cassa Centrale Banca.
Società partecipante al Gruppo Iva Cassa Centrale Banca
P.Iva 02529020220

Aderente al Fondo di Garanzia dei Depositanti
del Credito Cooperativo



TITEL I

GRÜNDUNG**BEZEICHNUNG UND
GENOSSENSCHAFTLICHER ZWECK****ZUGEHÖRIGKEIT ZUR
GENOSSENSCHAFTLICHEN BANKENGRUPPE
UND UNTERORDNUNG UNTER DIE LEITUNG
UND KOORDINATION DES SPITZENINSTITUTS****GRUNDSÄTZLICHE AUSRICHTUNG
SITZGEBIETSMÄSSIGE ZUSTÄNDIGKEIT
DAUER****ARTIKEL 1****BEZEICHNUNG. GENOSSENSCHAFTLICHER ZWECK**

1.1. Es ist eine Genossenschaft auf Aktien mit der Bezeichnung „Banca per il Trentino Alto Adige – Bank für Trentino-Südtirol – Credito Cooperativo Italiano Società Cooperativa“ (nachstehend auch „Genossenschaft“) gegründet, in Kurzform auch „BTS Banca Trentino-Südtirol“.

Die „Banca per il Trentino Alto Adige – Bank für Trentino-Südtirol – Credito Cooperativo Italiano Società Cooperativa“ ist eine Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung.

1.2. Sie ist die Fortführung der Cassa di Trento, Lavis, Mezzocorona e Valle di Cembra, der Cassa Rurale di Povo e Vigo Cortesano – Trento, gegründet im Zuge der Verschmelzung zwischen der Cassa Rurale di Povo, gegründet am 22. November 1896 und der Cassa Rurale di Vigo Cortesano, gegründet am 25. Februar 1900, der Cassa Rurale di Villazzano e Trento, gegründet am 27. Januar 1898, der Cassa Rurale di Sopramonte, gegründet am 25. Januar 1903, der Cassa Rurale di Aldeno e Cadine, gegründet im Zuge der Verschmelzung der Cassa Rurale di Aldeno, gegründet am 5. März 1896, der Cassa Rurale di Garniga, gegründet am 7. März 1920 und der Cassa Rurale di Cadine, gegründet am 2. Dezember 1896, sowie der Cassa Rurale Lavis-Mezzocorona-Valle di Cembra, in Fortführung der Cassa Rurale di Lavis, gegründet im Jahre 1922, der Cassa Rurale di Pressano, gegründet im Jahre 1898, der Cassa Rurale di Mezzocorona, gegründet im Jahre 1902 und der Cassa Rurale di Albiano e Alta Val di Cembra, gegründet im Jahre 1994 aus der Verschmelzung der Cassa Rurale di Albiano, gegründet im Jahre 1958, mit der Cassa Rurale di Segonzano, gegründet im Jahre 1902, mit der Cassa

Rurale di Sover, gegründet im Jahre 1920, der Cassa Rurale Alta Vallagarina e Lizzana als Fortführung der Cassa Rurale Alta Vallagarina gegründet im Jahre 1994 (in Fortführung der Cassa Rurale di Besenello, gegründet im Jahre 1898, der Cassa Rurale di Nomi, gegründet im Jahre 1907 und der Cassa Rurale di Volano gegründet im Jahre 1959) und der Cassa Rurale di Lizzana gegründet im Jahre 1898, sowie der Cassa Rurale Novella e Alta Anaunia, in Fortführung der Cassa Rurale Novella (gegründet in Folge der Verschmelzung zwischen der Cassa Rurale di Revò - gegründet im Jahre 1900 - und der Cassa Rurale di Cloz e Romallo, letztere stammend aus der Verschmelzung zwischen der Cassa Rurale di Cloz – gegründet im Jahre 1899 – und der Cassa Rurale di Romallo, gegründet im Jahre 1898), der Cassa Rurale Fondo - Brez (gegründet in Folge der Verschmelzung der Cassa Rurale di Brez - gegründet im Jahre 1895 – und der Cassa Rurale di Fondo, gegründet im Jahre 1926) und der Cassa Rurale di Cavareno, gegründet im Jahre 1898.

**ARTIKEL 2
GRUNDSÄTZE**

2.1 Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit orientiert sich die Genossenschaft an den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationszwecke. Sie verfolgt das Ziel, die ordentlichen Mitglieder (nachstehend als „die ordentlichen Mitglieder“ oder einzeln als „das ordentliche Mitglied“ bezeichnet; gemeinsam mit den finanzierenden Mitgliedern gemäß Artikel 24.3. als „Mitglieder“, einzeln als „Mitglied“ bezeichnet) und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begünstigen, deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern, die Entwicklung des Genossenschaftswesens und die Erziehung zum Sparen und zum Vorsorgen sowie den sozialen Zusammenhalt und eine verantwortungsvolle und nachhaltige Entwicklung des Tätigkeitsgebietes zu fördern.

2.2. Die Genossenschaft zeichnet sich durch ihre soziale Funktion und ihren Anspruch aus, dem Gemeinwohl zu dienen. Sie ist ferner bestrebt, im Einklang mit den in der Wertecharta des genossenschaftlichen Kreditwesens und des Ethikkodex der Gruppe genannten Werten und Prinzipien zu handeln und geeignete Formen der wirtschaftlich-finanziellen Demokratie umzusetzen beziehungsweise den wechselseitigen Austausch zwischen den ordentlichen Mitgliedern sowie ihre Beteiligung am genossenschaftlichen Leben zu fördern.

ARTIKEL 3**BEITRITT ZUR GENOSSENSCHAFTLICHEN
BANKENGRUPPE**

3.1. Die Genossenschaft gehört der genossenschaftlichen Bankengruppe an, welche die Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo Italiano S.p.A. als Spitzeninstitut hat (nachstehend auch als „Genossenschaftliche Bankengruppe Cassa Centrale“ bezeichnet), und unterliegt der von Cassa Centrale Banca – Credito Cooperativo Italiano S.p.A. (das „Spitzeninstitut“) ausgeübten Leitungs- und Koordinierungsfunktion. Die Genossenschaft ist gehalten, die Anweisungen, die das Spitzeninstitut im Rahmen seiner Leitungs- und Koordinierungsfunktion oder in Umsetzung der von der zuständigen Behörde im Interesse der Stabilität der Gruppe erlassenen Vorschriften erteilt, nach Maßgabe des zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrages laut Artikel 37-bis, Abs. 3 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 385 vom 1. September 1993 i.g.F. („Bankwesengesetz“) zu befolgen. In der Korrespondenz und in den Mitteilungen an die Kunden hebt die Genossenschaft die Zugehörigkeit zur „Genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale“ hervor, wobei sie auch das Spitzeninstitut anführt.

3.2. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tochtergesellschaften die vom Spitzeninstitut bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Koordinierungstätigkeit erlassenen Bestimmungen einhalten und Daten und Informationen hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten und der Tätigkeiten der Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, bereitzustellen.

3.3. Der Austritt der Genossenschaft aus der Genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale ist unter den in den gesetzlichen Bestimmungen und im Verbundvertrages festgelegten Bedingungen nur in den nachstehend aufgeführten begründeten Fällen zulässig:

- in Fällen, in denen ein Austritt aus dem Spitzeninstitut gemäß Artikel 2437 Absatz 1 oder gemäß Artikel 2497-quater, des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist;
- wenn das Spitzeninstitut bei der Ausübung seiner Leitungs- und Koordinierungstätigkeit der Genossenschaft einen schweren und ungerechtfertigten Schaden zufügt, es sei denn, dass dieser auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Unter einem schweren und ungerechtfertigten Schaden ist die Minderung des Wertes der Eigenmittel der Genossenschaft um nicht weniger als 5 % (fünf Prozent) zu verstehen, die sich aus einem bestimmten und spezifischen Geschäftsvorfall ergibt, ohne dass hierfür ein angemessener Ausgleich gemäß den Bestimmungen des Verbundvertrages erfolgt ist.

ARTIKEL 4**SITZ UND GEBIETSMÄSSIGE ZUSTÄNDIGKEIT**

4.1. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in der Gemeinde Trient. Die Genossenschaft verfügt über Niederlassungen in der Gemeinde Borgo D'Anania (TN) und in der Gemeinde Lana (BZ).

4.2. Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst im Sinne der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Gebiete der genannten Gemeinden, der Gemeinden, in denen die Genossenschaft eigene Niederlassungen unterhält oder eine im Verhältnis auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde bezogene Anzahl von ordentlichen Mitgliedern aufweist, die mindestens der gemäß der Bestimmungen der zuständigen Behörde vorgesehenen Anzahl entspricht, sowie die Gebiete der daran angrenzenden Gemeinden.

ARTIKEL 5**MITGLIEDSCHAFT IN DACHVERBÄNDEN**

5.1. Die Genossenschaft kann Dachverbänden und Interessenvertretungen im Genossenschaftswesen beitreten.

ARTIKEL 6**DAUER**

6.1. Die Dauer der Genossenschaft wird bis zum 31. Dezember 2060 festgesetzt und kann mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein oder mehrere Male verlängert werden.

TITEL II**ORDENTLICHE MITGLIEDER****ARTIKEL 7****VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUFNAHME
ALS ORDENTLICHES MITGLIED**

7.1. Unbeschadet der im nachfolgenden Artikel 24.3. dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der finanzierenden Mitglieder können als ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, ordnungsgemäß gegründete Gesellschaften jeder Art, Konsortien, Körperschaften und Vereine aufgenommen werden, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder dort ihre Tätigkeit dauerhaft ausüben. Für die Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, wird der Rechtssitzes, der Sitz der Direktion, der Niederlassungen und anderer Betriebseinheiten berücksichtigt.

7.2. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung mitzuteilen, die den Verlust der im vorhergehenden Artikel 7.1. vorgesehenen Voraussetzungen bedeutet.

7.3. Ordentliche Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen schriftlich die unter den Verwaltungsratsmitgliedern ausgewählte natürliche Person benennen, die befugt ist, sie zu vertreten; jede Änderung dieser Benennung kann gegenüber der Genossenschaft nicht geltend gemacht werden, solange sie ihr nicht förmlich mitgeteilt wurde.

7.4. Die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder und die im Sinne des vorhergehenden Artikels 7.3. namhaft gemachten Personen üben alle den Vollmachtgebern zustehenden Mitgliederrechte aus, können aber in dieser Eigenschaft nicht in die Genossenschaftsämter gewählt werden.

ARTIKEL 8

EINSCHRÄNKUNGEN BEIM ERWERB DER EIGENSCHAFT ALS ORDENTLICHES MITGLIED

8.1. Nicht Mitglied der Genossenschaft werden können:

- a) entmündigte oder nicht geschäftsfähige Personen, Insolvenzschnuldner, einer gerichtlichen Liquidation unterzogene oder im Rahmen einer Zwangsliquidation im Verwaltungsweg für zahlungsunfähig erklärte Personen;
- b) Personen, die nicht im Besitz der Voraussetzungen im Sinne der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen sind;
- c) Personen, die nach dem Urteil des Verwaltungsrates eine Konkurrenzfähigkeit zu jener der Genossenschaft ausüben;
- d) Personen, die, nach dem Urteil des Verwaltungsrates, gegenüber der Genossenschaft oder anderen zur genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale gehörenden Genossenschaften vertragsbrüchig sind oder mindestens eine derselben zu gerichtlichen Schritten zwecks Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gezwungen haben.

ARTIKEL 9

VERFAHREN ZUR AUFNAHME ALS GENOSSENSCHAFTSMITGLIED

9.1. Wer als ordentliches Mitglied in der Genossenschaft aufgenommen werden will, muss einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, in dem die Anzahl der Aktien, die er zu zeichnen wünscht oder erworben hat, sowie die Erklärungen und Informationen angeführt werden, die laut Statut oder von der Genossenschaft im Allgemeinen verlangt werden.

9.2. Der Verwaltungsrat befindet binnen neunzig Tagen ab Erhalt des entsprechenden Antrages über die Aufnahme als Mitglied und verfügt die Mitteilung des Beschlusses an den Interessierten. Im Falle der Annahme des Antrages sorgt der Verwaltungsrat zusammen mit der Übermittlung des Beschlusses dafür, dass der Betroffene darüber informiert wird, dass er innerhalb der Verfallsfrist von sechzig Tagen ab Erhalt des Aufnahmebeschlusses den Gesamtbetrag der gezeichneten Aktien sowie des gegebenenfalls festgelegten Aufpreises zu zahlen hat. Nach Feststellung der erfolgten Zahlung der geschuldeten Beträge wird die Anmerkung im Mitgliederbuch verfügt. Die ordentliche Mitgliedschaft wird mit dem Tag der genannten Anmerkung erworben.

9.3. Kein ordentliches Mitglied darf Aktien für einen Nennwert besitzen, der insgesamt die im Gesetz festgesetzte Grenze übersteigt. Gemäß Artikel 34, Abs. 4-bis des Bankwesengesetzes kann der Verwaltungsrat eine Mindestanzahl von zu zeichnenden beziehungsweise zu kaufenden Aktien vorsehen, um als ordentliches Mitglied der Genossenschaft aufgenommen zu werden.

9.4. Der Verwaltungsrat legt im Lagebericht die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder ausschlaggebend waren.

ARTIKEL 10

RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

10.1. Die ordentlichen Mitglieder, die im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen aufgenommen und ins Mitgliederbuch eingetragen wurden, üben die Genossenschafts- und Vermögensrechte aus und:

- a) nehmen nach Maßgabe des Artikels 27 an der Mitgliederversammlung teil und üben das Stimmrecht aus;
- b) sind an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Dividende vom Monat an beteiligt, der dem des Erwerbes der Mitgliedschaft folgt, und, im Falle der Zeichnung von neuen Aktien, ab dem Monat, der dem der Zahlung dieser Aktien folgt;
- c) haben Anspruch auf die Dienste und die Vorteile, die die Genossenschaft den ordentlichen Mitgliedern in der Art und Weise und in den Grenzen bietet, wie sie in den Regelwerken und den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane festgesetzt werden.

10.2. Die Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

10.3. Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, die Satzung, die Regelwerke und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane

zu beachten und zu einem guten Geschäftsverlauf der Genossenschaft beizutragen, und zwar durch eine relevante geschäftliche Zusammenarbeit, durch Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch eine umfassende Unterstützung der Interessen der Genossenschaft.

ARTIKEL 11

DOMIZIL DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

11.1. Für alle Rechtsverhältnisse mit der Genossenschaft und für jede Wirkung des Gesetzes und der Satzung gelten die ordentlichen Mitglieder als an der Anschrift ansässig, die aus dem Mitgliederbuch hervorgeht.

ARTIKEL 12

VERLUST DER EIGENSCHAFT ALS ORDENTLICHES MITGLIED

12.1. Der Status als Mitglied der Genossenschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.

ARTIKEL 13

ABLEBEN DES ORDENTLICHEN MITGLIEDES

13.1. Im Falle des Ablebens des Genossenschaftsmitglieds, wenn die Erben nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Verstorbenen die Übertragung der Anteile auf ihren eigenen Namen beantragt haben (unbeschadet der Bestimmungen von Art. 22.1) oder im Namen einer von ihnen benannten Person handelt oder eine solche Übertragung vom Verwaltungsrat nicht genehmigt wurde, erstattet die Genossenschaft die Anteile gemäß dem folgenden Artikel 16 zurück.

13.2. Während der im vorhergehenden Artikel 13.1. angeführten Frist müssen die Miterben einen gemeinsamen Vertreter namhaft machen, der in dieser Eigenschaft jedoch weder an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf noch in die Genossenschaftsämter gewählt werden kann.

ARTIKEL 14

AUSTRITT DES ORDENTLICHEN MITGLIEDES

14.1. Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen hat das ordentliche Mitglied das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn es an den Mitgliederversammlungsbeschlüssen betreffend die Verschmelzung mit einer anderen als im Artikel 36 des Bankwesengesetzes vorgesehenen Bank nicht teilgenommen hat oder wenn es die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 verloren hat. Ein Teilaustritt ist unzulässig.

14.2. Die diesbezügliche Erklärung muss schriftlich mittels Einschreibebrief oder zertifizierter E-Mail (PEC) an den Verwaltungsrat gerichtet werden, der sie binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen und das Ergebnis dem Mitglied mitteilen muss.

14.3. Das ordentliche Mitglied kann ferner unter Einhaltung der im vorhergehenden Artikel 14.2. vorgesehenen Formvorschriften, aus der Genossenschaft austreten, wenn der Verwaltungsrat die Übertragung der in seinem Besitz befindlichen Aktien an ein Nichtmitglied nicht genehmigt hat oder wenn es den Beschlüssen, welche die Verlängerung der Dauer der Genossenschaft zum Gegenstand haben, nicht zustimmt.

14.4. In den im vorhergehenden Artikel 14.3. vorgesehenen Fällen muss der Verwaltungsrat nach Anhörung des Aufsichtsrates und unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Vermögenslage der Genossenschaft innerhalb von sechzig Tagen ab Erhalt des entsprechenden Antrages beschließen.

14.5. Der Austritt ist vom Zeitpunkt an wirksam, an welchem dem ordentlichen Mitglied die Annahme des Rücktrittes mitgeteilt wird.

14.6. Was die Geschäfte mit dem Mitglied betrifft, wird der Austritt mit dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn er drei Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit Abschluss des darauffolgenden Geschäftsjahres.

14.7. In den im vorhergehenden Artikel 14.3. vorgesehenen Fällen kann der Austritt so lange nicht ausgeübt werden und der entsprechende Antrag hat auf jeden Fall keine Wirkung bis das Mitglied alle seine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt hat.

ARTIKEL 15

AUSSCHLUSS DES ORDENTLICHEN MITGLIEDES

15.1. Der Verwaltungsrat, nach Feststellung der nachstehend angeführten Umstände, spricht den Ausschluss jener ordentlichen Mitglieder aus:

- welche die Voraussetzungen laut Artikel 7 verloren haben oder sich in einer Situation gemäß Artikel 8, Buchstabe a) und b) befinden;
- die infolge einer Haftungsklage als Mitglied eines Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates oder aber als Direktoren durch ein richterliches Urteil ersten Grades verurteilt wurden.

15.2. Der Verwaltungsrat kann mit einem von der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss auch ein ordentliches Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen, das:

- a) der Genossenschaft in irgendeiner Weise Schaden zugefügt

- hat oder Tätigkeiten ausübt, die im Wettbewerb mit der Genossenschaft stehen;
- b) aus irgendeinem Grund schwerwiegend gegen die mit der Genossenschaft vereinbarten Verpflichtungen verstößt;
- c) ihm die Ausstellung von Bankschecks untersagt wurde;
- d) trotz ausdrücklicher Ermahnung durch den Verwaltungsrat ein klares oder wiederholtes Desinteresse an der Tätigkeit der Genossenschaft gezeigt und es versäumt hat, in relevantem Ausmaße mit der Genossenschaft zusammenzuarbeiten;
- e) mit der Genossenschaft keine genossenschaftlichen Beziehungen mehr unterhält, nachdem diese auf Initiative der Genossenschaft aufgrund erheblicher Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser genossenschaftlichen Beziehungen aufgelöst wurden, die das Genossenschaftsmitglied festgestellt hat.

15.3. In den nicht vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird der Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation und der Vermögenssituation der Genossenschaft beschlossen.

15.4. Der Ausschluss wird dem Mitglied per Einschreiben an die sich aus dem Mitgliederbuch ergebende Adresse bzw. zertifizierter E-Mail (PEC) mitgeteilt und ist unmittelbar wirksam. Das Genossenschaftsmitglied kann innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung gegen den Beschluss Berufung beim Schlichtungskollegium einlegen. Die Möglichkeit einer Aussetzung der umstrittenen Vorschrift ist grundsätzlich ausgeschlossen.

15.5. Gegen den Ausschluss kann das Genossenschaftsmitglied innerhalb der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen Berufung bei Gericht einlegen.

ARTIKEL 16

AUSZAHLUNG DES ANTEILS DES ORDENTLICHEN MITGLIEDES

16.1. Das ausgetretene oder ausgeschlossene ordentliche Mitglied oder die Rechtsnachfolger des verstorbenen ordentlichen Mitgliedes haben nur Anrecht auf die Rückzahlung des Nennwertes der Aktien und des bei Zeichnung der Aktien eingezahlten Aufpreises abzüglich der Verwendungen für die Abdeckung etwaiger Verluste, wie sie sich aus den vorhergehenden Jahresabschlüssen und dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres ergeben, in welchem das ordentliche Mitglied ausgeschieden ist.

16.2. Die Zahlung muss binnen einhundertachtzig Tagen ab Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgen und der entsprechende Betrag wird den Berechtigten auf einem unverzinslichen

Konto zur Verfügung gestellt.

16.3. Unbeschadet dessen, was im Artikel 16.1. vorgesehen ist, ist die Aufteilung der Rücklagen der Genossenschaft untersagt.

16.4. Die Beträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, ab dem sie fällig sind, eingezogen werden, fallen der Genossenschaft zu und werden der gesetzlichen Rücklage zugewiesen.

16.5. Jeder darüber hinausgehende Anspruch auf das wie auch immer zusammengesetzte Genossenschaftsvermögen ist ausgeschlossen.

16.6. Unbeschadet der Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige Behörde zwecks Verringerung der Eigenmittel der Genossenschaft kann der Verwaltungsrat – auch in Abweichung von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und von anderen Gesetzesbestimmungen – gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Mitteilung an das Spitzeninstitutes sowie nach Anhörung des Aufsichtsrates die Einlösung der Aktien und der anderen Kapitalinstrumente des ausgetretenen (auch im Falle der Umwandlung der Genossenschaft), ausgeschlossenen oder verstorbenen ordentlichen Mitgliedes ganz oder teilweise beschränken oder aufschieben. Der Verwaltungsrat entscheidet unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Bewertung der Lage der Genossenschaft über die Dauer des Aufschubes sowie über die Höhe der Beschränkung der Rückzahlung der Aktien und der anderen Kapitalinstrumente. Im Hinblick auf diese Entscheidung beurteilt der Verwaltungsrat im Besonderen:

- die allgemeine Finanz-, Liquiditäts- und Solvenzlage der Genossenschaft;
- die Höhe des harten Kernkapitals der Klasse 1, des Kernkapitals der Klasse 1 und des Gesamtkapitals in Bezug auf die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), auf die von der zuständigen Aufsichtsbehörde geforderten Eigenkapitalanforderungen (Säule 2) und auf die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

TITEL III

GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

ARTIKEL 17

GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

17.1. Die Genossenschaft hat das Sammeln von Spargeldern und das Betreiben von Kreditgeschäften in den verschiedenen For-

men zum Gegenstand. Sie kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen alle zulässigen Bank- und Finanzdienstleistungen sowie, falls genehmigt, Versicherungsgeschäfte, wie auch jedes weitere auf die Erreichung des Genossenschaftszweckes abzielende Hilfsgeschäft oder jedenfalls damit im Zusammenhang stehende Geschäft nach Maßgabe, der von der zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen betreiben.

Die Genossenschaft entfaltet ihre Tätigkeit auch gegenüber Nichtmitgliedern.

17.2. Die Genossenschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen Anleihen und andere Finanzinstrumente begeben sowie – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Statuts – Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter, Abs. 2 des Bankwesengesetzes.

17.3. Die Genossenschaft kann, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Wertpapiergeschäfte auf Rechnung Dritter unter der Bedingung abwickeln, dass der Auftraggeber im Falle des Ankaufes den Preis vorstreckt oder im Falle des Verkaufes die Finanzinstrumente vorher aushändigt.

17.4. Bei der Abwicklung von Devisengeschäften und bei der Verwendung von Terminkontrakten oder anderen derivativen Produkten übernimmt die Genossenschaft keine spekulativen Positionen. Im Besonderen:

- hat sie den Nettobetrag der offenen Devisenpositionen auf 2 Prozent beziehungsweise – sofern vom Spitzeninstitut genehmigt – auf 5 Prozent der Eigenmittel zu beschränken;
- kann sie Termingeschäfte auf Wertpapiere oder Devisen und andere derivative Verträge zur Abdeckung der von der Genossenschaft eingegangenen Risiken abschließen. In diesem Zusammenhang gelten derivative Verträge dann als zur Abdeckung von Risiken abgeschlossen, wenn sämtliche nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind: i) Sie müssen zum ausdrücklichen Zweck abgeschlossen werden, den Wert einzelner oder zusammengefasster Aktiv- oder Passivposten der Genossenschaft (inner- oder außerbilanzlich) vor dem Risiko ungünstiger Entwicklungen der Zinssätze, der Wechselkurse oder der Marktpreise abzusichern; ii) es muss eine hohe Korrelation zwischen den finanztechnischen Eigenschaften (Fälligkeit, Zinssatz usw.) der abgesicherten Aktiv- oder Passivposten und jenen des Absicherungsgeschäftes bestehen; iii) die vorangehenden Bedingungen müssen in den internen Unterlagen der Genossenschaft auf angemessene Weise belegt sein.
- kann sie den Kunden strukturierte Finanzierungen anbieten, d. h. Finanzierungsverträge, die eine oder mehrere derivative Komponenten enthalten, wenn die charakterisierenden Merk-

male der Finanzierung und der derivativen Komponenten übereinstimmen oder eng aufeinander abgestimmt sind.

17.5. In keinem Falle kann die Genossenschaft, die den Mitgliedern zur Zeichnung vorbehaltenen Finanzinstrumente in einem Ausmaß verzinsen, das die für die Dividenden vorgesehene Höchstgrenze um mehr als 2 Prozentpunkte übersteigt.

17.6. Die Genossenschaft darf im Rahmen der durch die Aufsichtsbehörde, den Verbundvertrag und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grenzen Beteiligungen erwerben und Immobiliengeschäfte tätigen.

ARTIKEL 18

GESCHÄFTE IM TÄTIGKEITSGEBIET

18.1. Die Genossenschaft betreibt im Tätigkeitsgebiet die risikogewichteten Geschäfte vorwiegend mit ihren ordentlichen Mitgliedern.

18.2. Die im vorhergehenden Artikel 18.1. enthaltene Vorschrift gilt als beachtet, wenn mehr als 50% der risikogewichteten Geschäfte für ordentliche Mitglieder und/oder für Geschäfte gemäß folgenden Artikel 19.2. bestimmt werden, und zwar gemäß den von der zuständigen Behörde festgesetzten Kriterien.

18.3. Die risikogewichteten Geschäfte, die durch Sicherheitsleistung eines Mitgliedes der Genossenschaft abgedeckt sind, gelten unter der Bedingung als risikogewichtete Geschäfte mit Mitgliedern, dass die Sicherheitsleistung eine persönliche, ausdrückliche und unbedingte ist.

18.4. Die risikogewichteten Geschäfte, die nicht für Mitglieder bestimmt sind, müssen mit Subjekten betrieben werden, die im Tätigkeitsgebiet jedenfalls den Sitz oder Wohnsitz haben oder tätig sind.

ARTIKEL 19

GESCHÄFTE AUSSERHALB DES TÄTIGKEITSGEBIETES

19.1. Ein Anteil von nicht mehr als 5% der gesamten risikogewichteten Geschäfte kann außerhalb des Tätigkeitsgebietes betrieben werden.

19.2. Im Sinne des vorhergehenden Artikels 19.1. nicht auf das Tätigkeitsgebiet beschränkt sind Risikopositionen gegenüber oder besichert von:

- zentralen öffentlichen Verwaltungen der Italienischen Republik oder anderer Länder des Euroraumes, der Europäischen Zentralbank, der Banca d'Italia;
- dem Spitzeninstitut oder anderen Gesellschaften der genossen-

- schaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale sowie Verpflichtungen und Sicherheitsleistungen im Rahmen der Umsetzung der Haftungsvereinbarung;
- den von Genossenschaftsbanken gemeinsam eingerichteten Sicherungssystemen. Risikopositionen in kollektiven Kapitalanlagen – gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Kriterien und Bedingungen – gelten als außerhalb des Tätigkeitsgebietes und gegenüber Nichtmitgliedern.

TITEL IV

EIGENMITTEL – GENOSSENSCHAFTSKAPITAL AKTIEN

ARTIKEL 20

EIGENMITTEL

20.1. Die Eigenmittel der Genossenschaft setzen sich zusammen:

- a) aus dem Genossenschaftskapital, verbrieft durch Stammaktien und – falls begeben – durch Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter, Abs. 1 des Bankwesengesetzes, welche im nachfolgenden Artikel 24 behandelt werden;
- b) aus der gesetzlichen Rücklage;
- c) aus der Rücklage aus Aufpreis;
- d) aus jeder weiteren aus dem Reingewinn gebildeten Rücklage mit einer allgemeinen oder besonderen Bestimmung.

ARTIKEL 21

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

21.1. Das Aktienkapital ist variabel und besteht aus Aktien, die grundsätzlich ohne Einschränkung ausgegeben werden können und deren Nennwert nicht weniger als 2,58 Euro (zwei Euro achtundfünfzig Cent) und nicht mehr als 25,80 Euro (fünfundzwanzig Euro achtzig Cent) betragen darf. Der besagte Betrag kann aufgrund der Aufwertung gemäß Buchstabe c) des nachfolgenden Artikels 53.1. verändert werden. Der Verwaltungsrat hat den Beschluss der Mitgliederversammlung, mit welchem der Gewinn des Geschäftsjahres für die Aufwertung des Kapitals verwendet wird, beim Handelsregister zu hinterlegen, wobei der aktualisierte Nennwert der Aktien angegeben werden muss.

21.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Verwaltungsrat bevollmächtigen, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab der entsprechenden Beschlussfassung das Genossenschaftskapital auf einmal oder in mehreren Schritten gemäß

Artikel 2443 des Zivilgesetzbuches zu erhöhen, und zwar auch zwecks Ausgabe von Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes, wobei das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann.

21.3. Auf der Grundlage der am 20. November 2023 gefassten Beschlüssen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung der Genossenschaft genehmigt, dem Verwaltungsrat die Befugnis zu erteilen, das Genossenschaftskapital in einer oder mehreren Raten bis zum 7. Mai 2028 um einen Gesamtbetrag von maximal Betrag von 15.000.001,00 Euro (fünfzehn Millionen und ein Euro/00) durch die Ausgabe von maximal 5.813.954 (fünf Millionen achthundertdreizehntausend neunhundertvierundfünfzig) Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter des TUB mit einem Nennwert von je 2,58 Euro (zwei Komma achtundfünfzig), mit etwaigem Aufpreis und mit Ausschluss des Optionsrechts der Mitglieder gemäß Artikel 2441, Absätze 4 und 5 des Zivilgesetzbuches zu erhöhen, die vom Spitzeninstitut gezeichnet werden können.

ARTIKEL 22

AKTIEN UND ÜBERTRAGUNG DERSELBEN

22.1. Die Aktien lauten auf den Namen, sie sind unteilbar, und eine Mitinhaberschaft ist nicht zulässig; unbeschadet der im nachfolgenden Artikel 24 dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Abtretung von Finanzierungsaktien ist für die Abtretung von Aktien an Nichtmitglieder die Einwilligung des Verwaltungsrates erforderlich, wobei dieser den Antrag des Mitgliedsanwärters innerhalb der in den Artikeln 9 und 24 angeführten Fristen und auf die ebenda beschriebene Art und Weise vorab prüft.

22.2. Im Falle der Abtretung von Aktien unter Mitgliedern müssen die Vertragsparteien der Genossenschaft die Übertragung binnen 30 Tagen ab Abtretung mittels Einschreibebrief oder zertifizierter E-Mail (PEC) mitteilen und die entsprechende Änderung im Mitgliederbuch beantragen.

22.3. Die Aktien dürfen ohne vorherige Genehmigung durch den Verwaltungsrat weder verpfändet noch in irgendeiner Weise vinkuliert werden; zudem ist der Genossenschaft die Gewährung von Vorschüssen auf eigene Aktien untersagt.

22.4. Die Genossenschaft stellt keine Aktienscheine aus, und die Mitgliedschaft geht allein aus dem Mitgliederbuch hervor.

22.5. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit den geltenden Bestimmungen den Erwerb von Aktien der Genossenschaft zu ihrem Nennwert im Rahmen der ausschüttbaren Gewinne und der ver-

fügbaren Rücklagen, die sich aus der letzten regulär genehmigten Bilanz ergeben, beschließen.

ARTIKEL 23 AUFPREIS

23.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates jährlich den Betrag (Aufpreis) festlegen, der zusätzlich zum Nennwert einer jeden von den neuen Mitgliedern gezeichneten Aktie eingezahlt werden muss.

23.2. Der Aufpreis wird der eigenen Rücklage zugewiesen, die nicht für die Aufwertung der Aktien verwendet werden darf.

ARTIKEL 24

FINANZIERUNGSAKTIEN – FINANZIERENDE MITGLIEDER

24.1. Gemäß Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes kann die Genossenschaft, wenn sie sich in einer der Situationen laut Absatz 1 des genannten Artikels befindet, Finanzierungsaktien gemäß Artikel 2526 des Zivilgesetzbuches begeben.

24.2. Die Finanzierungsaktien, deren Ausgabe von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, können nur von den in Artikel 150-ter, Absatz 2 des Bankwesengesetzes genannten Personen und vom Spitzeninstitut gezeichnet werden, wobei für letzteres die im vorangehenden Artikel 24.1. erwähnte Voraussetzung nicht gilt. In den in der Haftungsvereinbarung zwischen dem Spitzeninstitut und den der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale angeschlossenen Genossenschaftsbanken, Casse Rurali und Raiffeisenkassen vorgesehenen Fällen ist die Zeichnung der Finanzierungsaktien durch das Spitzeninstitut verpflichtend vorgeschrieben.

24.3. Der Verwaltungsrat bescheinigt, dass derjenige, der die Zeichnung der Finanzierungsaktien beantragt, zu einer der gesetzlich vorgesehenen Kategorien gehört; nach positiver Bescheinigung und vollständiger Einzahlung des Gegenwertes der gezeichneten Aktien und des allfälligen Aufpreises wird der Antragsteller in das Mitgliederverzeichnis eingetragen und erwirbt den Status eines „finanzierenden Mitgliedes“ (Mehrzahl die „finanzierenden Mitglieder“). Nach ihrer Ausgabe dürfen Finanzierungsaktien nur an eine der vorgenannten Kategorien von finanzierenden Mitgliedern abgetreten werden und die Abtretung muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

24.4. Den finanzierenden Mitgliedern stehen die vom Statut vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse zu. Insbesondere finden die Bestimmungen der nachstehenden Artikel 27.1., 36.4., 45.4.

und 45.12. Anwendung. Den finanzierenden Mitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern stehen dieselben Vermögensrechte zu. Für die finanzierenden Mitglieder gilt die in Artikel 11 des vorliegenden Statuts enthaltene Bestimmung. Für finanzierende Mitglieder ist weder eine Minderung noch eine Erhöhung der Aktienerträge vorgesehen.

24.5. Den finanzierenden Mitgliedern stehen die folgenden Vermögensrechte und Verwaltungsbefugnisse zu:

- a) in Abweichung von den Bestimmungen laut Artikel 34, Abs. 3 des Bankwesengesetzes sowie laut Artikel 2526 des Zivilgesetzbuches eine im Verhältnis zum gezeichneten Kapital oder zur Anzahl der begebenen Aktien zugeteilte Anzahl von Stimmrechten in der Mitgliederversammlung, wodurch in der Regel – falls die Finanzierungsaktien vom Spitzeninstitut gezeichnet oder gekauft werden – die Mehrheit der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung erworben wird oder in jedem Fall die Kontrolle gemäß Artikel 2359, Abs. 1, Nr. 1) und 2) des Zivilgesetzbuches ausgeübt werden kann; falls die Finanzierungsaktien von einem der in Artikel 150-ter, Abs. 2 des Bankwesengesetzes genannten Rechtssubjekte gezeichnet oder gekauft werden, angemessene Rechte zum Schutz der Interessen als Anleger, ohne die Kontrolle über die Genossenschaft zu erlangen;
- b) falls die Finanzierungsaktien vom Spitzeninstitut gezeichnet oder gekauft werden, das Recht desselben, auch aus dem Kreis der Nichtmitglieder mindestens 2 (zwei) Mitglieder des Verwaltungsrates und bis zur Mehrheit derselben sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestellen;
- c) falls die Finanzierungsaktien von einem der in Artikel 150-ter, Abs. 2 des Bankwesengesetzes genannten Rechtssubjekte gezeichnet oder gekauft werden, das Recht derselben, auch aus dem Kreis der Nichtmitglieder 2 (zwei) Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestellen.

24.6. Abweichend von den Bestimmungen des nachstehenden Artikels 27.5. kann das finanzierende Mitglied ab dem Tag des Erwerbs der Mitgliedschaft an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Die Bestimmungen des Statutes betreffend den Austritt und den Ausschluss der ordentlichen Mitglieder, die Übertragung der Aktien und die im nachfolgenden Artikel 24.7. geregelte Auszahlung des Anteiles finden auf die finanzierenden Mitglieder keine Anwendung.

24.7. Unbeschadet der auf die Genossenschaftsbanken anwendbaren Bestimmungen betreffend die Höchstgrenzen für die Rücknahme von Kapitalinstrumenten können die finanzierenden

Mitglieder die Rückzahlung des Nennwertes der gezeichneten Aktien sowie des etwaigen Aufpreises verlangen. Der Verwaltungsrat beschließt nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat über den Antrag auf Rückkauf und kann diesen unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Liquiditäts-, Finanz- und Kapitalverhältnisse der Genossenschaft ausschließen, begrenzen oder aufschieben, wobei auch strengere Kriterien als die im vorhergehenden Satz genannten Bestimmungen zur Anwendung kommen können. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Im Beschluss des Verwaltungsrates wird die Art und Weise festgelegt, auf welche der Rückkauf der Finanzierungsaktien erfolgen soll; dieser muss auf jeden Fall zum Nennwert zuzüglich des gegebenenfalls gezahlten Aufpreises und abzüglich etwaiger Beträge für Verluste des Geschäftsjahres, in welchem der Beschluss gefasst wurde, oder für Verluste vorhergehender Geschäftsjahre erfolgen. Die Verteilung von Rücklagen an finanzierende Mitglieder ist immer ausgeschlossen. In keinem Fall kann eine Rückzahlung erfolgen, wenn die Genossenschaft dadurch die Mindestkapitalanforderungen (erste Säule), die von der zuständigen Behörde geforderten, über das regulatorische Mindestmaß hinausgehenden Eigenkapitalanforderungen (zweite Säule) und die in den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften vorgesehene kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt.

TITEL V

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

ARTIKEL 25

ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

25.1. Die Organe der Genossenschaft, denen nach den entsprechenden Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der Leitungs- und Koordinierungsfunktion des Spitzeninstitutes die Ausübung von Funktionen in der Genossenschaft übertragen werden, sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vollzugsausschuss, soweit ernannt;
- d) der Aufsichtsrat;
- e) das Schlichtungskollegium.

TITEL VI

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 26

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

26.1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder, und ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

26.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Verwaltungsrat am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen in der Einladung angegebenen, im italienischen Staatsgebiet sich befindenden Ort, einberufen. Die Einladung, welche die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Versammlung zu enthalten hat, muss spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Tag im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in wenigstens einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden:

- a) L'Adige
- b) Alto Adige.

26.3. Als Alternative zur Veröffentlichung der Einladung laut vorhergehendem Artikel 26.2. kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die Einladung mit Mitteln zugesandt wird, die den Nachweis zulassen, dass die Mitglieder diese wenigstens fünfzehn Tage vor dem für die Mitgliederversammlung festgesetzten Tag erhalten haben.

26.4. Der Verwaltungsrat kann jedenfalls bestimmen, dass die Mitteilung am Sitz, in den Zweigstellen sowie, sofern eingerichtet, in den Außenstellen der Genossenschaft gut sichtbar ausgehängt oder den Mitgliedern zugesandt oder zugestellt oder auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht wird.

26.5. Mit derselben Einladung kann die zweite Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen, die innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag für die erste Einberufung stattfinden muss.

26.6. Der Verwaltungsrat muss außerdem die Mitgliederversammlung binnen dreißig Tagen einberufen, wenn es der Aufsichtsrat oder wenigstens ein Zehntel der Mitglieder beantragen. Im Antrag, welcher mit der gemäß Artikel 27.3. beglaubigten Unterschrift aller Antragsteller versehen sein muss, sind die zu behandelnden Themen anzuführen.

ARTIKEL 27

TEILNAHME AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND
VERTRETUNG

27.1. Die ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind, und die finanzierenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Mitgliederbuch eingetragen sind, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und besitzen das Stimmrecht.

27.2. Unbeschadet der in Artikel 24.5. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes hat jedes Mitglied unabhängig von der Zahl der gehaltenen Aktien eine Stimme.

27.3. Das Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, das eine natürliche Person sein muss und nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates oder Angestellter der Genossenschaft ist, vertreten lassen, und zwar mittels einer schriftlichen Vollmacht, die den Namen des Vertreters enthält und mit der vom Obmann der Genossenschaft oder eines Notars beglaubigten Unterschrift des Vollmachtgebers versehen sein muss. Die Unterschrift der Delegierten kann auch von Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft beglaubigt werden, die hierzu vom Verwaltungsrat ausdrücklich ermächtigt werden. Anstelle einer Beglaubigung kann die Vollmacht, sofern in der Einladung zur Versammlung vorgesehen, vom Bevollmächtigten digital signiert und per zertifizierter E-Mail an die Gesellschaft übermittelt werden. Sofern in der Einladung zur Versammlung vorgesehen kann die Vollmacht anstelle einer Authentifizierung vom Delegierenden digital unterschrieben und per zertifizierter E-Mail (PEC) an die Genossenschaft übermittelt werden.

27.4. Jedem Mitglied dürfen höchstens 5 Vollmachten erteilt werden.

27.5. An der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen und das Wort ergreifen können:

- ein Vertreter der Dachverbände, denen die Genossenschaft gegebenenfalls gemäß Artikel 5 des vorliegenden Statutes angeschlossen ist, und zwar in den im Statut des jeweiligen Dachverbandes vorgesehenen Fällen und auf die ebenda vorgesehene Art und Weise;
- außer im Falle der Zeichnung von Finanzierungsaktien gemäß Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes die Vertreter des Spitzeninstitutes;
- die Vertreter der mit der Abschlussprüfung in der Genossenschaft beauftragten Gesellschaft;

- die Vertreter der Sicherungsfonds, denen die Genossenschaft angehört, und zwar in den im Statut des jeweiligen Sicherungsfonds vorgesehenen Fällen und auf die dort vorgesehene Art und Weise.

27.6. Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Fernverbindungen zu dem Ort, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, aufbauen lassen, so dass jene Mitglieder, die nicht beabsichtigen, diesen Ort aufzusuchen, um an der Diskussion teilnehmen zu können, den Verlauf der Hauptversammlung verfolgen und bei der Abstimmung ihre Stimme abgeben können. Voraussetzung dafür ist, dass die Identifizierung der Mitglieder gewährleistet ist und dass die Ausübung dieses Rechts in der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird. In jedem Fall müssen der Vorsitzende der Sitzung und der Schriftführer an dem in der Einladung als Austragungsort der Versammlung angeführten Ort anwesend sein.

ARTIKEL 28

VORSITZ IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

28.1. Den Vorsitz in der ordentlichen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter gemäß Artikel 43 und bei Verhinderung des Stellvertreters ein vom Verwaltungsrat beauftragtes Verwaltungsratsmitglied und bei dessen Abwesenheit ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.

28.2. Der Vorsitzende besitzt alle Befugnisse für die Leitung der Mitgliederversammlung, im Besonderen für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vollmachten und des Rechtes der Anwesenden auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit bei der Beschlussfassung, für die Leitung und Regelung der Diskussion sowie für die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmungen. Bei der Abwicklung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende das Recht, auf den Beistand einer vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ernannten Person zurückzugreifen, die nicht Mitglied sein muss.

28.3. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei oder mehrere Stimmzähler und den Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder der Vorsitzende hält es für zweckdienlich, dass die Aufgaben des Schriftführers von einem Notar wahrgenommen werden.

ARTIKEL 29**BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

29.1. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung regulär zusammengekommen und beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist die ordentliche Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, die außerordentliche Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

ARTIKEL 30**MEHRHEITEN FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

30.1. Sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

30.2. Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt mit relativer Mehrheit und im Einklang mit den Bestimmungen über die geschlechtergerechte Vertretung; die Modalitäten für die Kandidatur – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vertretung der bedeutendsten Gebietsteile – sowie die Art und Weise der Stimmabgabe sind durch eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates eigens genehmigte Wahlordnung geregelt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Älteste als gewählt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen betreffend die geschlechtergerechte Vertretung.

30.3. Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt offen, und zwar in der Regel durch Handaufheben; bei der Wahl der Genossenschaftsorgane wird geheim abgestimmt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine offene Abstimmung beschließt.

ARTIKEL 31**VERTAGUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

31.1. Wenn eine erschöpfende Behandlung der Tagesordnung nicht in einer einzigen Sitzung möglich ist, so kann die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden auf spätestens den 8. darauffolgenden Tag vertagt werden, und zwar durch eine an die Versammlung gerichtete Erklärung, ohne dass eine weitere Einladung notwendig ist.

31.2. In der darauffolgenden Sitzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig und beschließt mit denselben Mehrheiten, die für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgesehen sind, deren Fortsetzung sie darstellt.

ARTIKEL 32**ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

32.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Ende des Geschäftsjahres einberufen, um neben der Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte auch die Genehmigung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

32.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Vergütungen fest, die den von ihr bestellten Organen zustehen. Sie ist auch – unter Berücksichtigung der vom Spitzeninstitut vorgegebenen Leitlinien – für die Genehmigung sowie für die Änderung der Richtlinien für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie an die abhängigen und freien Mitarbeiter zuständig.

32.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Spitzeninstitutes außerdem die Kriterien für die Vergütung und die Bestimmung der im Falle der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines Amtes gewährten Vergütung für die gemäß den jeweils geltenden – auch aufsichtsrechtlichen – Bestimmungen ermittelten sogenannten „relevantesten Mitarbeiter (PPR)“ einschließlich der in Jahresgehältern ausgedrückten Höchstgrenzen der besagten Vergütung sowie der sich dadurch ergebenden Höchstbeträge.

32.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Verwaltungsrates befugt, ohne Kosten für die Genossenschaft die Wahl eines Ehrenpräsidenten zu beschließen, um mit der Vergabe dieser Position besondere Qualitäten und Verdienste des Genossenschaftsmitglieds anzuerkennen. Der gegebenenfalls ernannte Ehrenpräsident gehört nicht dem Verwaltungsrat an, kann jedoch zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht eingeladen werden.

ARTIKEL 33**PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

33.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Notar, falls er dazu beauftragt worden ist, zu unterzeichnen ist.

33.2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in das Protokollbuch der Mitgliederversammlungen eingetragen, und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Das Protokollbuch darf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen digital gespeichert und archiviert werden.

TITEL VII VERWALTUNGSRAT

ARTIKEL 34

ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES

34.1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus 13 Mitgliedern einschließlich des Obmanns zusammen, die in der Regel von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden (sofern in den Artikeln 24.5. (b) und (c) und 34.2. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist). Die Modalitäten der Ernennung werden in der von der Genossenschaft verabschiedeten Versammlungsordnung geregelt.

2 (zwei) Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus den Mitgliedern gewählt, die in den folgend aufgeführten Gemeinden des Nonstales wohnen oder dort berufstätig sind: Borgo d'Anania, Novella, Sarnonico, Cavareno, Amblar-Don, Ronzone, Ruffrè-Mendola (möglicherweise infolge von Zusammenlegungen der aufgeführten Gemeinden durch die zuständigen Behörden umbenannt). Unter diesen bestimmt der Verwaltungsrat einen Obmannstellvertreter ohne Vertretungsbefugnis.

11 (elf) Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die in anderen als den oben aufgeführten Gemeinden des Nonstals ansässig oder berufstätig sind. Unter ihnen benennt der Verwaltungsrat den stellvertretenden Obmann des Verwaltungsrats.

34.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 37-bis, Abs. 3-ter, Buchst. c) des Bankwesengesetzes kann sich das Spitzeninstitut mit begründetem Beschluss seines Verwaltungsorgans der Bestellung widersetzen oder die Mitglieder des Verwaltungsrates der Genossenschaft bis zu ihrer Mehrheit – auch durch Berufung von Nichtmitgliedern – direkt bestellen, falls es – im Rahmen des in Übereinstimmung mit der von der Genossenschaft erlassenen Wahlordnung und dem laut Artikel 37-bis, Abs. 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrag vorab durchzuführenden Konsultationsverfahrens – zur Ansicht gelangen sollte, dass die als Verwaltungratsmitglieder vorgeschlagenen Personen entweder

- i) nicht der erforderlichen Einheitlichkeit der Governance der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale entsprechen oder
- ii) nicht die erforderliche Wirksamkeit der Leitungs- und Koordinierungsfunktion des Spitzeninstituts gewährleisten oder
- iii) insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften, wie sie aus den als Vertreter der Genossenschaft oder anderer Unternehmen vorgewiesenen Fähigkeiten und gegebenenfalls erzielten Ergebnissen hervorgehen, nicht geeignet sind, um eine solide und umsichtige Führung der Genossenschaft sicherzustellen.

Bei der Wahrnehmung des hierin geregelten Rechts zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates muss das Spitzeninstitut sicherstellen, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrates den jeweils geltenden Bestimmungen betreffend das zahlenmäßig schwächer vertretene Geschlecht entspricht.

34.3. Das Spitzeninstitut hat in den im vorhergehenden Artikel 34.2. sowie in dem gemäß Artikel 37-bis, Absatz 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrag genannten Fällen auch das Recht, ein oder mehrere bereits bestellte Mitglieder des Verwaltungsrates abzurufen. Ist es zwecks Erzielung der Mehrheit im Verwaltungsrat erforderlich, das abberufene Mitglied zu ersetzen, so gibt das Spitzeninstitut den Kandidaten an, der an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes treten soll. Auf Verlangen des Spitzeninstitutes hat die Genossenschaft die Bestellung in der kürzest möglichen Zeit, spätestens jedoch innerhalb der Frist, die in dem gemäß Artikel 37-bis, Abs. 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrag vorgesehen ist, vorzunehmen. Verstreicht diese Frist, ohne dass die Genossenschaft von sich aus für die Ersetzung gesorgt hat, nimmt das Spitzeninstitut die Ersetzung selbst vor und es benachrichtigt die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe, die es dazu bewegt haben, die Abberufung des Mitglieds zu verlangen. Bei der Bestimmung des gemäß dem vorstehenden Absatz zu wählenden Kandidaten muss das Spitzeninstitut die Einhaltung der Bestimmungen betreffend das zahlenmäßig schwächer vertretene Geschlecht sicherstellen.

34.4. Folgende Personen können nicht bestellt werden und verlieren, falls sie bereits bestellt wurden, ihr Amt:

- a) entmündigte oder nicht geschäftsfähige Personen, Insolvenzschuldner, Personen, die einer gerichtlichen Liquidation unterzogen wurden, Personen die zu einer Strafe verurteilt worden sind, welche, auch nur vorübergehend, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit der Ausübung leitender Funktionen mit sich bringt;

- b) Personen, die nicht die jeweils geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Eignungsvoraussetzungen erfüllen;
- c) nicht gerichtlich getrennte Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Personen einer faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägte;
- l. bis zum vierten Grad mit anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder mit dem Generaldirektor der Genossenschaft;
- ll. im zweiten Grad mit den Mitarbeitern der Genossenschaft;
- d) die Bediensteten der Genossenschaft sowie diejenigen, die in den letzten beiden Jahren vor ihrem Dienstantritt Bedienstete der Genossenschaft waren;
- e) Personen, die mit einer anderen im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft operierenden Bank, Finanz- oder Versicherungsgesellschaft auf der Grundlage eines lohnabhängigen Arbeitsverhältnisses oder als freie Mitarbeiter zusammenarbeiten oder in diesen als Mitglied des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates tätig sind; unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 36 des Gesetzes Nr. 214/2011 in geltender Fassung sowie unbeschadet aller weiteren zutreffenden Gesetze ist dieser Nichtwählbarkeits- und Verfallsgrund gegenüber jenen Personen nicht gegeben, die diese Ämter in einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, in Finanzgesellschaften zur regionalen Entwicklung, in Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, in von der Genossenschaft auch indirekt beteiligten Gesellschaften oder in Garantiekonsortien oder -genossenschaften bekleiden;
- f) diejenigen, die das Amt eines Landtags- oder Regionalratsabgeordneten, das eines Gemeinderatsmitgliedes, Gemeinderereferenten oder Bürgermeisters, das eines Landeshauptmannes oder Präsidenten der Region, das eines Mitglieds der jeweiligen Regierungen sowie diejenigen, die das Amt eines Mitglieds des nationalen oder europäischen Parlaments oder das eines Mitglieds der italienischen Regierung oder der EU-Kommission bekleiden oder in den letzten zwölf Monaten bekleidet haben; genannte Unwählbarkeits- und Verfallsgründe gelten für die in jenen Einrichtungen bekleideten Ämter, deren Zuständigkeit das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst;
- g) diejenigen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Artikel 70 u. ff des Bankwesengesetzes unterworfen wurde; dieser Unwählbarkeits- und Verfallsgrund

- gilt für 5 Jahre ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen;
- h) diejenigen, die in der Genossenschaft oder in anderen zur genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale gehörenden Genossenschaftsbanken, Casse Rurali und Raiffeisenkassen, Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen ausgeübt haben, wenn diese vom Spitzeninstitut kraft den Befugnissen, mit welchen dieses laut dem gemäß Artikel 37-bis, Abs. 3 des Bankwesengesetzes abgeschlossenen Verbundvertrag ausgestattet ist, abberufen wurden.

34.5. Als Voraussetzung der Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt das Fehlen von Gründen der Unwählbarkeit und des Amtsverlustes gemäß den Buchstaben c), d) und f) des vorangehenden Artikels 34.4.

34.6. Um eine angemessene Zusammensetzung des Verwaltungsorgans zu gewährleisten, muss der Verwaltungsrat eine Anzahl von Mitgliedern des weniger vertretenen Geschlechts aufweisen, die mindestens der gesetzlich geltenden vorgeschriebenen Mindestquote entspricht.

Aus gleichem Grund darf die durchschnittliche Anzahl aufeinanderfolgender Amtszeiten aller Verwaltungsratsmitglieder fünf Amtszeiten nicht überschreiten.

Als aufeinanderfolgende Amtszeit gelten alle Mandate, die ohne Unterbrechungen oder mit Unterbrechungen von weniger als sechs Monaten aufeinander folgen und die der Exponent als Mitglied des Verwaltungsrats der Genossenschaft oder einer Bank ausübt, die Teil einer Fusion mit der Genossenschaft ist oder von ihr erworben wurde.

Für die Berechnung sind Mandate mit einer tatsächlichen Dauer von weniger als zwei Geschäftsjahren nicht relevant. Die im Sinne dieses Artikels relevanten Mandate beginnen mit dem Ablauf des Mandats der zum Zeitpunkt des Beitritts der Genossenschaft zur genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale bestehenden Verwaltungsratsmitglieder zu zählen.

ARTIKEL 35

DAUER DER AMTSZEIT

DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

35.1. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie verfallen am Tag der Mitgliederversammlung vom Amt, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. In der ersten Sitzung ernennt der Verwaltungsrat den Obmann und einen oder mehrere Obmannstellvertreter, wobei in letzterem Falle auch der Obmannstellvertreter ohne Vertretungsbefugnis bestimmt wird.

35.2. Die Bestimmungen des Artikels 34.1. hinsichtlich der Ernennung des Obmanns und des oder der Obmannstellvertreter finden keine Anwendung, wenn die in Artikel 24 genannten Finanzierungsmaßnahmen gezeichnet wurden.

35.3. Vorbehaltlich der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen werden in der Wahlordnung laut Artikel 30 die Modalitäten für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen sowie die Kriterien für die Wählbarkeit festgelegt, wobei letztere darauf ausgerichtet sind, eine Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu erreichen, welche den Anforderungen an die Erfahrung, die fachliche Kompetenz, den Austausch in der Führung der Genossenschaft gerecht wird und die Einhaltung der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Geschlechterquote sicherstellt.

ARTIKEL 36

ERSATZ VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

36.1. Falls im Laufe des Geschäftsjahres aus welchem Grund auch immer ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so sorgen die im Amte verbliebenen Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Genehmigung des Aufsichtsrates, für ihren Ersatz, wobei sie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen in Sachen Geschlechterquote sicherstellen.

36.2. Die im Sinne des vorhergehenden Artikels 36.1. ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Diejenigen, die nachträglich von der Mitgliederversammlung bestellt werden, übernehmen das Dienstalter jener Verwaltungsratsmitglieder, die sie ersetzen.

36.3. In allen Fällen, in denen Verwaltungsratsmitglieder ersetzt werden, finden analog die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel 34.2. und 34.3. Anwendung.

36.4. Abweichend von den Bestimmungen im vorstehenden Artikel 36.1. obliegt im Falle der Zeichnung von Finanzierungsaktien gemäß Artikel 24 der Ersatz des Verwaltungsratsmitgliedes dem finanzierenden Mitglied, wenn das ausgeschiedene Mitglied von diesem benannt wurde.

ARTIKEL 37

BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES

37.1. Der Verwaltungsrat ist mit allen Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Genossenschaft ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

37.2. Zusätzlich zu den Befugnissen, die gesetzlich nicht delegiert werden können, und unbeschadet der durch die geltenden Bestimmungen festgelegten Befugnisse des Spitzeninstitutes, sind die Entscheidungen in Bezug auf Folgendes der ausschließlichen Zuständigkeit des Verwaltungsrats vorbehalten:

- die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt von Mitgliedern;
- die Abtretung der in Artikel 24 genannten Finanzierungsaktien;
- die Entscheidungen, die sich auf das Mitgliedergeschäft auswirken;
- die Bestimmung der allgemeinen Ausrichtung der Geschäftsegarung und die Festlegung der Führungsstruktur sowie der Organisationsstruktur der Genossenschaft, wobei Aufgaben und Funktionen klar gegeneinander abzugrenzen sind und Interessenkonflikte vorzubeugen ist;
- die Festlegung der strategischen Zielsetzung sowie der Business- und Finanzpläne;
- die Genehmigung, die Überprüfung und die Aktualisierung des Sanierungsplanes (sowie die Änderung oder die Aktualisierung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde);
- die von der Aufsichtsbehörde verlangte Umsetzung der Änderungen an der Tätigkeit, an der Organisationsstruktur oder an der Gesellschaftsform der Bank sowie der sonstigen für die Erreichung der mit dem Sanierungsplan angepeilten Ziele erforderlichen Maßnahmen und die Beseitigung der Umstände, die die Frühinterventionsmaßnahmen erforderlich gemacht haben;
- die Umsetzung der im Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen (beziehungsweise die Entscheidung, von der Umsetzung der besagten Maßnahmen abzusehen);
- die Bestimmung der Risikoziele, der Toleranzschwelle und der Risikomanagementstrategien;
- die Einrichtung von speziellen Komitees und Ausschüssen mit beratender, vorbereitender und vorschlagender Funktion, die sich aus den eigenen Mitgliedern zusammensetzen;
- die Leitlinien für das interne Kontrollsystem, die Einsetzung der betrieblichen Kontrollfunktionen, die Bestellung und die Abberufung der jeweiligen Verantwortlichen beziehungsweise – im Falle der Auslagerung der Funktion – der Ansprechpartner nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat sowie die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes der einzelnen Funktionen;
- die Genehmigung des organisatorischen und methodologischen Bezugsrahmens für die Analyse des IT-Risikos und des entsprechenden Risikopotentials unter Berücksichtigung der internen Dienste sowie der den Kunden angebotenen Leistungen;

- die Genehmigung der Buchhaltungs- und Berichterstattungs-systeme (Reporting);
- die Überwachung der Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit und der Kommunikation seitens der Bank;
- die Bestellung und die Abberufung des Direktors und der Mitglieder der Direktion sowie die Festlegung der jeweiligen Aufgaben in Übereinstimmung mit Bestimmungen des gemäß Artikel 37-bis, Abs. 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrages;
- die Genehmigung und Abänderung von internen Geschäfts-ordnungen;
- die Errichtung, die Verlegung und die Auflassung von Nieder-lassungen sowie den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Errichtung oder Auflassung von Außenstellen;
- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
- den Erwerb, den Bau und die Veräußerung von Liegenschaften;
- die Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsverfahren jeder Art und vor jeder Instanz der Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jener zur Eintreibung von Forderungen;
- Initiativen zur Verbesserung der moralischen und kulturellen Lage der Mitglieder sowie zur Förderung des Genossenschafts-wesens und zur Erziehung zum Sparen und zur Vorsorge;
- Genehmigung des Organisations-, Management- und Kontrollmodells gemäß Gesetzesdekret 231/2001;
- die Einrichtung eines Mitgliederbeirates, der einer gesonderten Regelung unterliegt, mit beratenden Funktionen ausgestattet ist und die Abgabe unverbindlicher Stellungnahmen und Vor-schläge vorsieht;
- die Einrichtung des Aufsichtsorgans für die Verantwortungs-verantwortung des Unternehmens, geregelt durch D.lgs. 231/2001;
- alle anderen Aufgaben und Beschlüsse, die gemäß den Ver-ordnungen der zuständigen Behörde nicht anderen übertrag-bar sind.

37.3. Der Verwaltungsrat erarbeitet die Vergütungspolitik im Ein-klang mit den Bestimmungen des Spitzeninstitutes, unterbreitet sie der Mitgliederversammlung und überprüft sie mindestens einmal im Jahr und er ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung der-selben.

37.4. Dem Verwaltungsrat wird überdies die Befugnis eingeräumt, Beschlüsse zu fassen, die Änderungen des Statutes bedingen, die allein der Anpassung an normative Bestimmungen dienen und mit dem vom Spitzeninstitut genehmigten Musterstatut überein-stimmen.

37.5. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung kann der Verwaltungsrat eigene Befugnisse einem Voll-zugsausschuss übertragen, wobei in klarer und detaillierter Weise die quantitativen und wertmäßigen Grenzen der übertragenen Befugnisse festgelegt werden.

37.6. Im Bezug auf die Kreditvergabe können Entscheidungsbefugnisse an den Vollzugsausschuss und, für begrenzte Beträge, an den Direktor, den Co-Direktor (sofern ernannt) und die stellvertretenden Direktoren oder, falls diese nicht ernannt wurden, an jene Personen, die diese ersetzen, sowie , soweit vorhanden, an die Leiter von Filialen, Zweigniederlassungen und Außenstellen und die Bereichs- und/oder Fachleiter, soweit ernannt, innerhalb gestaffelter Betragsgrenzen delegiert werden. In besonders dringenden Fällen kann der Obmann die Geschäfte innerhalb der in den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Modalitäten und Grenzen ersatzweise ausführen.

37.7. Unbeschadet der Einhaltung der gesetzlichen Formen können mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, Ehegatten, Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, der Ver-wandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grades der Mit-glieder des Verwaltungsrates oder mit Gesellschaften, an denen die Mitglieder des Verwaltungsrates direkt oder indirekt mit mehr als 25 % am Gesellschaftskapital beteiligt sind oder als Ver-walter tätig sind keine Werkverträge oder Verträge über die Er-bringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren mit dauernder oder jedenfalls mehrjähriger Laufzeit abgeschlossen werden, sofern diese Verträge für die Gesellschaft Gesamtkosten von über 100.000 Euro jährlich verursachen. Die oben genannte Beschränkung gilt in allen ihren Formen auch für jeden, der die Position eines Direktors innehat. Die Bestimmungen des vorliegen-den Artikels 37.7. gelten nicht für Verträge, die mit Unternehmen der Gruppe oder mit Körperschaften, auch in gesellschaftlicher Form, der Kategorie mit der Stiftung Fondazione Cassa Rurale di Trento und der davon kontrollierten Gesellschaft C.L.M.-BELL S.r.l. und mit der Stiftung Alessandro – Michele Bertagnoli - Il Solievo geschlossen werden.

37.8. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitglie-dern oder Bediensteten Befugnisse für die Durchführung von be-stimmten Rechtsgeschäften oder Gruppen von Rechtsgeschäften übertragen.

37.9. Über die getroffenen Entscheidungen müssen die Voll-machtsträger dem Verwaltungsrat in der ersten möglichen Sitzung oder in den vom Verwaltungsrat selbst festgelegten Abständen mitgeteilt werden.

37.10. Abgesehen vom Vollzugsausschuss müssen die gegebenenfalls gebildeten Ausschüsse im Verwaltungsrat aus nicht geschäftsführenden Personen zusammengesetzt sein. Falls ein Risikokomitee eingerichtet wird, darf der Vorsitzende desselben nicht zugleich auch Vorsitzender des Organs mit strategischer Steuerungsfunktion oder sonstiger Ausschüsse sein.

ARTIKEL 38

PFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATES

38.1. Unbeschadet ihrer gesetzlich auferlegten Pflichten verpflichten sich die Mitglieder des Verwaltungsrates mit ihrem Amtsantritt, ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, um die Anweisungen zu befolgen und umzusetzen, die das Spitzeninstitut im Rahmen seiner Leitungs- und Koordinierungsfunktion – auch in Umsetzung der von der zuständigen Behörde im Interesse der Stabilität der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale erlassenen Vorschriften – erteilt.

38.2. Der Verwaltungsrat der Genossenschaft stellt dem Spitzeninstitut alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erteilung der Anweisungen und für die Überprüfung deren Einhaltung sowie für die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen oder von den zuständigen Behörden auferlegten Pflichten erforderlich sind und er arbeitet mit dem Spitzeninstitut an der Umsetzung der gegebenenfalls von diesem selbst angeordneten Präventiv-, Korrektur- und Sanktionsmaßnahmen zusammen.

ARTIKEL 39

EINBERUFUNG DES VERWALTUNGSRATES

39.1. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen und zwar in der Regel einmal im Monat und wann immer es dieser für angebracht erachtet oder wenn es vom Aufsichtsrat oder von wenigstens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder durch einen begründeten Antrag verlangt wird.

39.2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung mittels zertifizierter E-Mail (PEC) oder per Telefax oder E-Mail an die von jedem Mitglied des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates mitgeteilte Anschrift. Die Einberufung hat mindestens drei Tage – im Dringlichkeitsfalle mindestens einen Tag – vor dem für die Sitzung anberaumten Termin zu erfolgen.

ARTIKEL 40

BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

40.1. Den Vorsitz in der Sitzung des Verwaltungsrates hat der

Obmann oder die Person, die ihn gemäß Artikel 43.7. vertritt. Der Verwaltungsrat ist rechtsgültig konstituiert, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.

40.2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass jeder der Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, in Echtzeit an der Diskussion der zu behandelnden Themen teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der zu behandelnden Themen zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung als an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Obmann oder jene Person, die ihn rechtmäßig vertritt, befindet.

40.3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

40.4. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme desjenigen ausschlaggebend, der den Vorsitz führt.

40.5. An den Sitzungen des Verwaltungsrates kann ein Vertreter des Spitzeninstitutes sowie – auf Einladung des Obmannes – ein Vertreter der Dachverbände, denen die Genossenschaft gegebenenfalls gemäß Artikel 5 des vorliegenden Statutes angeschlossen ist, ohne Stimmrecht teilnehmen und dort das Wort ergreifen. Auch die Vertreter der Sicherungsfonds, denen die Genossenschaft angehört, können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen und zwar in den im Statut des jeweiligen Sicherungsfonds vorgesehenen Fällen und auf die ebenda vorgesehene Art und Weise.

40.6. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Direktor in beratender Funktion teil, der in der Regel zudem die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt, wobei er mit Zustimmung des Verwaltungsrates von einem Mitarbeiter unterstützt werden kann.

ARTIKEL 41

PROTOKOLL DER BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATES

41.1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates muss ein Protokoll abgefasst werden, das in das dafür vorgesehene Buch einzutragen und vom Obmann oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokollbuch kann im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen digital gespeichert und archiviert werden.

41.2. Das Protokollbuch und die vom Obmann beglaubigten Auszüge begründen Beweis für die Sitzungen des Verwaltungsrates und die von ihm gefassten Beschlüsse.

ARTIKEL 42

VERGÜTUNG DER VERWALTER

42.1. Neben der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vergütung haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anrecht auf Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich getragenen Auslagen.

42.2. Die Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden, wird vom Verwaltungsrat nach Einholung der Stellungnahme des Aufsichtsrates festgesetzt.

ARTIKEL 43

OBMANN DES VERWALTUNGSRATES

43.1. Der Obmann des Verwaltungsrates sorgt für das konkrete Funktionieren der Führung der Genossenschaft und stellt das Gleichgewicht zwischen den entscheidungsbefugten Organen sicher, insbesondere in Bezug auf die delegierten Befugnisse. Er führt in der Mitgliederversammlung und im Verwaltungsrat den Vorsitz, beruft den Verwaltungsrat ein und sorgt dafür, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu den auf die Tagesordnung gesetzten Gegenständen angemessene Informationen erteilt werden.

43.2. Der Obmann stellt eine effektive Debatte innerhalb des Verwaltungsrates sicher und sorgt dafür, dass die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse das Ergebnis einer angemessenen Dialektik und des bewussten und überlegten Beitrages aller seiner Mitglieder sind. Der Obmann stellt zudem sicher, dass: (i) der Prozess der Selbsteinschätzung der Gremien effektiv durchgeführt wird, die Art und Weise, wie er durchgeführt wird, mit der Komplexität der Aufgaben des Verwaltungsrates übereinstimmt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um festgestellte Mängel zu beheben; (ii) die Genossenschaft Einführungsprogramme und Schulungspläne für die Mitglieder der Unternehmensorgane ausarbeitet und umsetzt; (iii) der Verwaltungsrat die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Anweisungen zu befolgen und umzusetzen, die das Spitzeninstitut im Rahmen seiner Leitungs- und Koordinierungsfunktion – auch in Umsetzung der von der zuständigen Behörde im Interesse der Stabilität der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale erlassenen Vorschriften – erteilt.

43.3. Dem Obmann des Verwaltungsrates steht die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht sowie die Firmenzeichnung zu.

43.4. Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis bewilligt und genehmigt der Obmann die Löschung von Vorzugsrechten und von

Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautiönen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Hypothekendarlehen darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist.

43.5. Der Obmann darf keine exekutive Rolle übernehmen und darf auch keine faktischen Leitungsfunktionen ausüben.

43.6. Außer im Falle einer vollständigen Neubesetzung des Verwaltungsrates kann ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht bereits mindestens eine Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied oder als effektives Mitglied des Aufsichtsrates absolviert hat, nicht zum Obmann ernannt werden.

43.7. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann in seinem Amte durch den Obmannstellvertreter und bei mehreren Obmannstellvertretern vorrangig durch den ersten Obmannstellvertreter ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung auch von diesen werden die Funktionen von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Verwaltungsratsmitglied ausgeübt. Die Unterschrift desjenigen, der den Obmann vertritt, begründet Dritten gegenüber den Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.

TITEL VIII

VOLLZUGSAUSSCHUSS

ARTIKEL 44

ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEIT
DES VOLLZUGSAUSSCHUSSES

44.1. Der Vollzugsausschuss setzt sich aus drei bis fünf Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, die jährlich vom Verwaltungsrat selbst nach der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Vollzugsausschuss wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sofern diese nicht vom Verwaltungsrat ernannt werden. Ein (1) Mitglied des Vollzugsausschusses wird aus den Verwaltungsräten der Mitglieder ausgewählt, die in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden des Nonstales ansässig oder tätig sind: Borgo d'Anania, Novella, Sarnonico, Cavareno, Amblar-Don, Ronzone, Ruffrè-Mendola (die nach künftigen Fusionen der aufgeführten lokalen Behörden möglicherweise anders umbenannt werden). Der Präsident hingegen wird aus den Verwaltungsräten des Vollzugsausschusses ausgewählt, die aus den Verwaltungsräten der Mitglieder ausgewählt werden, die nicht in den genannten Gemeinden des Nonstales ansässig oder

tätig sind. Der Direktor hat grundsätzlich Vorschlagsbefugnis im Gremium.

44.2. Die Sitzungen werden gemäß den in Artikel 39.2. festgelegten Verfahren einberufen und sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gültig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

44.3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vollzugsausschusses muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 41 ein Protokoll abgefasst werden.

44.4. Den Sitzungen des Vollzugsausschusses wohnen die Mitglieder des Aufsichtsrates bei.

Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können in Form einer Video- oder Telekonferenz unter der Bedingung abgehalten werden, dass ein jeder Teilnehmer durch alle übrigen identifiziert werden kann und in der Lage ist, während der Behandlung der geprüften Gegenstände in Echtzeit an der Diskussion teilzunehmen sowie Dokumente und Unterlagen bezüglich der behandelten Gegenstände zu erhalten, zu übersenden oder darin Einsicht zu nehmen. Bestehen die genannten Voraussetzungen, gilt die Sitzung als an jenem Ort abgehalten, an dem sich der Präsident oder jene Person, die ihn rechtmäßig vertritt, befindet.

44.5. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 37.9. berichtet der Vollzugsausschuss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mindestens einmal alle drei Monate über den allgemeinen Geschäftsgang und über seine voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Größe und Merkmalen wichtigsten Geschäfte.

TITEL IX

AUFSICHTSRAT

ARTIKEL 45

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES

45.1. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 45.2. - 45.4. wählt die ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel drei effektive Aufsichtsratsmitglieder, unter denen sie den Vorsitzenden bestimmt, sowie zwei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates muss die von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehene Geschlechterquote eingehalten werden. Bei Ausscheiden aus dem Amte eines Aufsichtsratsmitgliedes wird dieser im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, einschließlich jener in Sachen Geschlechterquote, durch ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrates ersetzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben drei Geschäftsjahre im

Amt und sie verfallen am Tag der Mitgliederversammlung vom Amt, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses betreffend das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung legt ferner die jährliche Vergütung fest, die für die gesamte Amtsdauer Gültigkeit hat und zusätzlich zur Rückerstattung der bei der Ausübung des Amtes tatsächlich getragenen Auslagen zusteht.

45.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 37-bis, Absatz 3-ter, Buchstabe c) des Bankwesengesetzes kann sich das Spitzeninstitut mit begründetem Beschluss seines Verwaltungsorgans der Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates widersetzen oder die Mitglieder des Aufsichtsrates bis zu ihrer Mehrheit direkt ernennen, falls es – im Rahmen des in Übereinstimmung mit der von der Genossenschaft erlassenen Wahlordnung und dem laut Artikel 37-bis, Absatz 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrag vorab durchzuführenden Konsultationsverfahrens – zur Ansicht gelangen sollte, dass die als Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagenen Personen entweder:

- i) nicht der erforderlichen Einheitlichkeit der Governance der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale entsprechen oder
- ii) nicht die erforderliche Wirksamkeit der Leitungs- und Koordinierungsfunktion des Spitzeninstituts gewährleisten oder
- iii) insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften, wie sie aus den als Vertreter der Genossenschaft oder anderer Unternehmen vorgewiesenen Fähigkeiten und gegebenenfalls erzielten Ergebnissen hervorgehen, nicht geeignet sind, um eine solide und umsichtige Führung der Genossenschaft sicherzustellen.

Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates muss das Spitzeninstitut die Einhaltung der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Geschlechterquote sicherstellen.

45.3. Das Spitzeninstitut hat in den im vorhergehenden Artikel 45.2. sowie in den im Verbundvertrag genannten Fällen zudem das Recht, ein oder mehrere bereits bestellte Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen. Ist es zwecks erforderlichen der Mehrheit im Aufsichtsrat notwendig, das abberufene Mitglied zu ersetzen, so benennt das Spitzeninstitut den Kandidaten, der an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt werden soll. Auf Verlangen des Spitzeninstitutes hat die Genossenschaft die Bestellung in der kürzest möglichen Zeit, spätestens jedoch innerhalb der Frist, die in dem gemäß Artikel 37-bis, Abs. 3 des Bankwesengesetzes zwischen dem Spitzeninstitut und der Genossenschaft abgeschlossenen Verbundvertrag vorgesehen ist, vorzunehmen.

Verstreicht diese Frist, ohne dass die Genossenschaft von sich aus für die Ersetzung gesorgt hat, nimmt das Spitzeninstitut die Ersetzung selbst vor und es benachrichtigt die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe, die es dazu bewegt haben, die Abberufung des Mitglieds zu verlangen. Wird das abberufene Mitglied ersetzt, so muss das Spitzeninstitut die Einhaltung der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Geschlechterquote sicherstellen.

45.4. Abweichend von den Bestimmungen des vorangehenden Artikels 45.1. steht es für den Fall, dass das Spitzeninstitut Finanzierungsaktien gezeichnet hat, die von der Genossenschaft gemäß Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes begeben wurden, dem Spitzeninstitut zu, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu benennen.

45.5. Die Aufsichtsratsmitglieder können – mit den nachstehend angeführten Einschränkungen – wiedergewählt werden.

45.6. Wer für 3 aufeinanderfolgende Amtszeiten das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder für 3 aufeinanderfolgende Amtszeiten das Amt des effektiven Aufsichtsratsmitgliedes bekleidet hat, kann nicht für das entsprechende Amt ernannt oder wiedergewählt werden.

45.7. Zwecks Berechnung der Amtszeiten werden die Ämter als Vorsitzender sowie als effektives Mitglied des Aufsichtsrates nicht kumuliert. Nach Erreichen von 6 aufeinanderfolgenden Amtsperioden als effektives Aufsichtsratsmitglied und als Vorsitzender des Aufsichtsrates ist eine Wiederwahl jedenfalls nicht mehr möglich.

Als aufeinanderfolgend gelten sämtliche Mandate, die ohne oder mit einer Unterbrechung von weniger als sechs Monaten aufeinander folgen und die der Mandant als Mitglied des Aufsichtsrates der Genossenschaft oder einer mit der Genossenschaft verschmolzenen oder von ihr übernommenen Bank ausübt. Für die Berechnung sind Mandate mit einer tatsächlichen Dauer von weniger als zwei Geschäftsjahren nicht relevant.

45.8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die von den geltenden Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Im Besonderen können folgende Personen nicht als Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden, und, falls sie bestellt wurden, verfallen von ihrem Amt:

- a) entmündigte oder nicht geschäftsfähige Personen beschränkte Personen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt worden sind, welche, auch nur vorübergehend, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit der Ausübung leitender Funktionen mit sich bringt;

- b) nicht gerichtlich getrennte Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägte bis zum vierten Grad der Mitglieder des Verwaltungsrates der Genossenschaft, der von ihr kontrollierten Gesellschaften, einer sie beherrschenden Gesellschaft oder Gesellschaften, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen;
- c) diejenigen, die mit der Genossenschaft, einer von ihr beherrschten Gesellschaft, einer sie beherrschenden Gesellschaft oder mit einer der gemeinsamen Kontrolle unterliegenden Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis, einem dauerhaften entgeltlichen Beratungs- oder Werkleistungsverhältnis oder einem anderen Verhältnis vermögensrechtlicher Art stehen, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
- d) diejenigen, welche nicht die Voraussetzung im Sinne der geltenden Bestimmungen erfüllen;
- e) nicht gerichtlich getrennte Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft von Mitarbeitern der Genossenschaft sowie Personen, die mit Mitarbeitern bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- f) das Verwaltungsratsmitglied oder Mitglied des Aufsichtsrates einer anderen Bank oder Finanzgesellschaft, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft tätig ist, außer es handelt sich um Aufsichtsratsmitglieder in Banken oder in Finanzgesellschaften der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale oder um Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften, an denen die Genossenschaft beteiligt ist, einer Finanzgesellschaft, die an der Genossenschaft beteiligt ist, oder in Garantiekonsortien oder Garantie-genossenschaften;
- g) Personen, die in den zwei der Ergreifung der entsprechenden Maßnahme vorangehenden Geschäftsjahren Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktionen in der Genossenschaft ausgeübt haben, wenn diese einem der Verfahren in Krisensituationen laut Titel IV, Artikel 70 u. ff des Bankwesengesetzes unterworfen wurde. Dieser Unwählbarkeitsgrund gilt für fünf Jahre ab Ergreifung der entsprechenden Maßnahme;
- h) Verwaltungsratsmitglieder der Genossenschaft, von ihr kontrollierten Gesellschaften, Gesellschaften, die sie kontrollieren oder Gesellschaften, die einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen, sowie diejenigen, die in ihrer vorherigen Amtszeit das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds der Genossenschaft oder in den vorangegangenen drei Jahren das Amt eines Direktors der Genossenschaft innehatten.

Das Nichtvorliegen der unter den Buchstaben b), c), e), f) und h)

genannten Gründe für die Nichtwählbarkeit und den Ausschluss stellt eine Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte dar.

45.9. Mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie mit Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt mit mehr als 25 % des Kapitals beteiligt sind oder in deren Geschäftsführung sie stehen, dürfen keine Werk-, Dienstleistungs- oder Lieferverträge geschlossen werden, die fortlaufend oder jedenfalls auf Dauer angelegt sind. Dieses Verbot gilt auch für Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft, sowie für Verwandte und Schwiegereltern bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad von Rechnungsprüfern. Dieses Verbot gilt nicht in Bezug auf Verträge, die mit Unternehmen der Gruppe oder Körperschaften der Kategorie, einschließlich Gesellschaften, mit der Fondazione Cassa Rurale di Trento und ihrer Tochtergesellschaft CLM-BELL S.r.l. sowie mit der Stiftung Alessandro - Michele Bertagnolli - Il Solievo geschlossen wurden.

45.10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in anderen Gesellschaften der genossenschaftlichen Bankengruppe Cassa Centrale sowie in Gesellschaften, in denen die Genossenschaft auch indirekt eine strategische Beteiligung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hält, nur Ämter in Kontrollorganen annehmen.

45.11. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, werden seine Aufgaben von dem ältesten im Amt verbliebenen effektiven Mitglied des Aufsichtsrates übernommen.

45.12. Abweichend von den Bestimmungen im vorstehenden Artikel 45.11. obliegt der Ersatz des Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Falle der Zeichnung von Finanzierungsaktien gemäß Artikel 24 dem finanzierenden Mitglied.

ARTIKEL 46

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES AUFSICHTSRATES

46.1. Der Aufsichtsrat wacht über die Einhaltung des Gesetzes und des Statutes, über die Beachtung der Grundsätze der korrekten Verwaltung und im Besonderen über die Angemessenheit der in der Genossenschaft bestehenden Organisation, Verwaltung und Buchhaltung und über deren konkretes Funktionieren. Er kann von den Verwaltungsratsmitgliedern Informationen über den Geschäftsgang oder über bestimmte Geschäfte verlangen und zu jedem Zeitpunkt Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen. Er nutzt die Informationsflüsse, die von den internen Kontrollfunktionen und Kontrollstrukturen stammen.

46.2. Der Aufsichtsrat bewertet die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Rechnungslegungssystems – einschließlich der

entsprechenden Informationssysteme – zwecks Sicherstellung der korrekten Darstellung der Geschäftsvorfälle. Der Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 52 des Bankwesengesetzes wahr und kann als Organ zur Überwachung der verwaltungsrechtlichen Haftung der Genossenschaft im Sinne des gesetzestretenden Dekretes Nr. 231/2001 fungieren, falls nicht ein anderes Organ mit dieser Funktion betraut wird.

46.3. Der Aufsichtsrat meldet dem Verwaltungsrat die festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, verlangt die Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahmen und überprüft kontinuierlich deren Wirksamkeit.

46.4. Der Aufsichtsrat wird bezüglich aller Entscheidungen angehört, die die Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen und die Festlegung der wesentlichen Elemente des Gesamtaufbaus des Kontrollsystems betreffen.

46.5. Der Aufsichtsrat arbeitet eng mit dem Aufsichtsorgan des Spitzeninstitutes zusammen.

46.6. Die Protokolle und Unterlagen des Aufsichtsrates müssen von allen Anwesenden unterzeichnet werden. Das Buch kann gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften in digitaler Form aufbewahrt und archiviert werden.

46.7. Der Aufsichtsrat kann auf die Zusammenarbeit etwaiger Dachverbände zurückgreifen, denen die Genossenschaft angehört.

46.8. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern jeder der Teilnehmer von allen anderen identifiziert werden kann und jeder von ihnen in der Lage ist, in Echtzeit in die Erörterung der behandelten Themen einzugreifen sowie Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang mit den behandelten Themen zu empfangen, zu übermitteln und einzusehen. Sind diese Bedingungen erfüllt, so gilt die Sitzung als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet.

TITEL X

ABSCHLUSSPRÜFUNG

ARTIKEL 47

ABSCHLUSSPRÜFUNG

47.1. Die Abschlussprüfung in der Genossenschaft wird von einem eingetragenen Wirtschaftsprüfer oder einer im gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnis eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen gemäß den geltenden

Bestimmungen befähigten externen Partei anvertraut, wobei die Bestellung auf begründeten Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

47.2. Der Abschlussprüfer unterliegt den Pflichten laut Artikel 52 des Bankwesengesetzes.

TITEL XI

ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT

ARTIKEL 48

ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN SEITENS DER GENOSSENSCHAFTSFUNKTIONÄRE

48.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Aufsichtsräte, der Direktor und die Personen, die ihre Funktionen ausüben, dürfen weder direkt noch indirekt mit der Gesellschaft Verpflichtungen jeglicher Art eingehen oder Geschäfte tätigen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt dies einstimmig bei Stimmenthaltung des Betroffenen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates, unbeschadet der im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats. Die in Artikel 37.7. und Artikel 45.9. festgelegten Einschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

48.2. Im Falle der Gewährung von Krediten sowie bei Verpflichtungen jeglicher Art, einschließlich Kaufverträgen, die direkt oder indirekt Subjekte betreffen, welche eine Geschäftsbeziehung zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates unterhalten, gelten die Auflagen hinsichtlich der Interessen der Verwaltungsratsmitglieder auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

TITEL XII

SCHLICHTUNGSKOLLEGIUM

ARTIKEL 49

ZUSAMMENSETZUNG UND TÄTIGKEIT DES SCHLICHTUNGSKOLLEGIUMS

49.1. Das Schlichtungskollegium ist ein internes Organ der Genossenschaft und hat die Aufgabe, die gütliche Einigung der Streitfälle herbeizuführen, die zwischen einem ordentlichen Mitglied und der Genossenschaft entstehen können.

49.2. Es setzt sich aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen, die nicht Mitglied der Genossenschaft

sein dürfen. Der Vorsitzende, der die Einberufung des Kollegiums vornimmt und seine Arbeiten leitet, und die vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Sinne von Artikel 30.2.

49.3. Die Mitglieder des Schlichtungskollegiums bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihr Amt unentgeltlich aus, die Auslagen werden jedoch ersetzt.

49.4. Das Schlichtungskollegium ist für die Streitfälle über die Ablehnung der Anträge auf Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern und über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, für die Lösung von allen Streitfällen zwischen den ordentlichen Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Organen in Bezug auf die Auslegung, die Anwendung, die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Statutes, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Genossenschaftsorgane und jedenfalls für die Streitfälle, die die Mitgliedschaft betreffen, zuständig.

49.5. Die Berufung beim Schiedsgericht muss innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung der Maßnahme, die den Streitfall auslöst, eingereicht werden; die Entscheidung des Schiedsgerichts muss innerhalb von sechzig Tagen nach der Einreichung der Berufung getroffen werden. Betrifft die Entscheidung die Anträge von angehenden Genossenschaftsmitgliedern, so entscheidet der gemäß Gesetz ergänzte Vorstand innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichung des Antrags; wird der Berufung stattgegeben, so muss die Angelegenheit von den zuständigen Organen erneut geprüft werden.

49.6. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ohne Verfahrensformalitäten; die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit getroffen. Das Schiedsgericht kann nicht mit derselben Frage befasst werden, die bereits Gegenstand einer früheren Entscheidung des Schiedsgerichts war.

TITEL XIII

DIREKTOR

ARTIKEL 50

AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES DIREKTORS

50.1. Der Direktor ist der Vorgesetzte der Mitarbeiter. Nicht zum Direktor ernannt werden können nicht gerichtlich getrennte Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Personen einer faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägerter vierten Grades von Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten und zweiten Grades von Mitarbeitern der Genossenschaft.

50.2. Der Direktor ist befugt, Vorschläge für die Einstellung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen und Entlassung des Personals zu unterbreiten. Nicht rechtskräftig geschiedene Ehepartner, Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Personen einer faktischen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad des Direktors selbst oder der Mitarbeiter der Genossenschaft dürfen nicht eingestellt werden.

50.3. Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er hat das Vorschlagsrecht im Bereich der Kreditvergabe.

Der Direktor nimmt auch an den Sitzungen des Vollzugsausschusses teil und besitzt in der Regel das Vorschlagsrecht für die Beschlüsse des Vollzugsausschusses.

50.4. Der Direktor führt die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane gemäß Statut durch. Er setzt die Unternehmensziele um und leitet die Abwicklung der Geschäfte und die Durchführung der Dienstleistungen gemäß Vorgaben des Verwaltungsrates. Er stellt die einheitliche Führung der Genossenschaft und die Wirksamkeit der internen Kontrollen sicher. Der Direktor setzt auch die vom Spitzeninstitut erlassenen technischen und betrieblichen Richtlinien um, die keiner vorherigen Validierung durch den Verwaltungsrat bedürfen.

50.5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Direktor vom Co-Direktor, soweit ernannt, dem Vizedirektor und, im Falle von mehreren Vizedirektoren vorrangig vom ersten Stellvertreter vertreten. Falls diese nicht ernannt wurden, abwesend oder verhindert sind, werden seine Aufgaben von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Mitarbeiter übernommen.

TITEL XIV

VERTRETUNG UND FIRMANZEICHNUNG

ARTIKEL 51

VERTRETUNG UND FIRMANZEICHNUNG

51.1. Die aktive und passive Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, einschließlich der Kassations- und Aufhebungsverfahren, und die Firmenzeichnung stehen im Sinne von Artikel 43 dem Obmann des Verwaltungsrates oder demjenigen zu, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

51.2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn im Sinne dieses Sta-

tutes vertritt, bewilligt und genehmigt der Direktor die Löschung von Vorzugsrechten und von Hypotheken sowie die Einsetzung in die Gläubigerrechte und die Rangrückstellungen, die Anmerkung der Wirkungslosigkeit von Eintragungen und die Rückerstattung von Pfändern und Kautionen, die eine subsidiäre Sicherung der von der Genossenschaft gewährten Kredite oder Finanzierungen mit Hypothek darstellen, sofern die Forderung zur Gänze getilgt ist. Die unter die Firmenbezeichnung gesetzte Unterschrift des Direktors gilt als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes des Verwaltungsrates oder desjenigen, der ihn laut Statut vertritt.

51.3. Die Vertretung der Genossenschaft und die Firmenzeichnung können ferner vom Verwaltungsrat einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder aber dem Direktor und Mitarbeitern für bestimmte Geschäfte oder dauerhaft für Gruppen von Geschäften übertragen werden.

51.4. Falls es notwendig erscheint, erteilt der Verwaltungsrat auch an Außenstehende Aufträge und Vollmachten für bestimmte Geschäfte oder für Gruppen von Geschäften.

TITEL XV

JAHRESABSCHLUSS - GEWINN - RÜCKLAGEN

ARTIKEL 52

GESCHÄFTSJAHR

52.1. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss mit dem Lagebericht.

ARTIKEL 53

GEWINN

53.1. Der aus dem Jahresabschluss resultierende Jahresnettogewinn wird wie folgt verwendet:

- a) ein Teil von nicht weniger als 70 Prozent für die Bildung und Aufstockung der gesetzlichen Rücklage;
- b) ein Teil für den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens im Ausmaß und nach den Modalitäten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.

Der noch verbleibende Gewinn kann:

- c) für die Aufwertung des Nennwertes der Aktien nach den Vorschriften des Gesetzes verwendet werden;

- d) anderen gesetzlich zulässigen Rücklagen oder Fonds zugeführt werden;
- e) an die Mitglieder ausgeschüttet werden, jedoch in keinem höheren Ausmaß als der Höchstverzinsung der Postsparbriefe zuzüglich 2,5 Prozentpunkte, berechnet auf dem effektiv eingezahlten Kapital.
- f) gemäß den Bestimmungen in Art. 54 als Rückvergütung den Mitgliedern zugewiesen werden.

53.2. Der eventuell noch verbleibende Teil des Gewinnes ist für Zwecke der Wohltätigkeit und der gegenseitigen Förderung bestimmt.

ARTIKEL 54 RÜCKVERGÜTUNGEN

54.1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung Rückvergütungen als Mitgliederförderung in Geld festlegen und sie den ordentlichen Mitgliedern nach dem Verhältnis der Quantität und der Qualität der mit der Bank getätigten Geschäfte zuerkennen, und zwar unabhängig von der Anzahl der von ihnen besessenen Aktien, wobei die Höhe jedenfalls nicht mehr als 50 % des Reingewinnes nach Dotierung der gesetzlichen Rücklage sowie nach Entrichtung der vorgesehenen Beiträge an die Mutualitätsfonds ausmachen darf.

54.2. Festgehalten, dass das ordentliche Mitglied mindestens die Hälfte des als Rückvergütung anerkannten Betrages in Form der Erhöhung der Beteiligung an der Genossenschaft erhält, werden die Rückvergütungen in Übereinstimmung mit Artikel 53, mit den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und mit der eigens von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung vom Geschäftsgewinn abgebucht.

TITEL XVI AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

ARTIKEL 55 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

55.1. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen nach Abzug des Genossenschaftskapitals und der eventuell angefallenen Dividenden dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewendet.

TITEL XVII ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 56 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

56.1. In Abweichung von Artikel 34 Absatz 1 und aller anderen Bestimmungen dieser Satzung und des Reglements der Mitgliederversammlung wird der Verwaltungsrat in der Zeit zwischen dem „Datum der Gültigkeit“ dieser Satzung und dem Datum der Mitgliederversammlung 2029, die einberufen wird, um den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2028 endende Geschäftsjahr zu genehmigen (in weiterer Folge als „Übergangszeit“ bezeichnet), sowohl infolge der früheren Verschmelzung der Cassa Rurale Alta Vallagarina e Lizzana (rechtswirksam zum 01.04.2022) als auch durch die Verschmelzung der Cassa Rurale Novella e Alta Anaunia mit der Cassa di Trento (rechtswirksam zum 01.01.2024) zu den nachfolgend angegebenen Terminen zusammengesetzt sein wird.

Darüber hinaus beträgt die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung 2024 gewählten Verwaltungsratsmitglieder abweichend von Artikel 35 Absatz 1 zwei statt drei Geschäftsjahre; sie verfallen somit mit der Mitgliederversammlung, welche den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 genehmigt.

56.2. Als „Mitglieder der CR Alta Vallagarina e Lizzana“ werden die Mitglieder der einverleibten Bank Cassa Rurale Alta Vallagarina e Lizzana bezeichnet, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung mit Wirkung vom 01.04.2022 in das Mitgliederbuch derselben eingetragen waren, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger in jeder Eigenschaft. Als „Mitglieder der Val di Non“ werden die Mitglieder der einverleibten Bank Cassa Rurale Novella e Alta Anaunia bezeichnet, die zum Stichtag der Verschmelzung (d.h. am 01.01.2024), einschließlich der jeweiligen Rechtsnachfolger in jeglicher Eigenschaft, sowie die nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung (d.h. am 01.01.2024) neu aufgenommenen Mitglieder, die in den folgenden Gemeinden des Nonstals wohnen oder tätig sind: Borgo d'Anaunia, Novella, Sarnonico, Cavareno, Amblar-Don, Ronzone, Ruffrè-Mendola (ggf. mit anderen Bezeichnungen infolge künftiger Fusionen zwischen den genannten Gemeinden). Die „Mitglieder der einverleibenden Bank“ sind die Mitglieder, die am Tag des Inkrafttretens der Fusion mit der Cassa Rurale Novella und Alta Anaunia (d.h. am 01.01.2024) im Mitgliederbuch der Cassa di Trento, Lavis, Mezzocorona, Valle di Cembra und Alta Vallagarina eingetragen waren, einschließlich der jeweiligen Rechtsnachfolger, die am

Stichtag der Verschmelzung im Mitgliederbuch der Cassa Rurale Novella e Alta Anaunia eingetragenen Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder der Mitglieder der Val di Non, sowie die nach dem Stichtag der Verschmelzung (d.h. am 01.01.2024) neu zugelassenen Mitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder der Val di Non.

56.3. Bei der Mitgliederversammlung 2025, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 einberufen wird, werden vier Verwaltungsratsmitglieder aus den vier auslaufenden Verwaltungsratsmitgliedern ernannt, wobei in jedem Fall sichergestellt wird, dass drei Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Mitglieder der Val di Non und zwei aus dem Kreis der Mitglieder der CR Alta Vallagarina e Lizzana, wie oben angegeben, stammen und sieben Mitglieder des Verwaltungsrats, zusätzlich zum Obmann, aus dem Kreis der Mitglieder der einverleibenden Bank (mit Ausnahme der im Mitgliederbuch der Cassa Rurale Alta Vallagarina e Lizzana zum 01.04.2022 eingetragenen Mitglieder der verschmolzenen Bank Cassa Rurale Alta Vallagarina e Lizzana).

Die von der Mitgliederversammlung 2025 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben, abweichend von den Bestimmungen des Artikel 35 Absatz 1, verfallen mit dem Datum der Mitgliederversammlung, welche den Jahresabschluss 2025 genehmigt.

Bei der Mitgliederversammlung 2026, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2025 einberufen wird, werden für die dreizehn auslaufenden Verwaltungsratsmitglieder dreizehn neue ernannt, wobei sichergestellt wird, dass drei Mitglieder des Verwaltungsrats zu gleichen Teilen von den Mitgliedern der Val di Non, zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu gleichen Teilen von den oben genannten Mitgliedern der CR Alta Vallagarina und Lizzana und sieben Mitglieder des Verwaltungsrats, zusätzlich zum Obmann, von den Mitgliedern der einverleibenden Bank gestellt werden.

Bei der Mitgliederversammlung 2029, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2028 einberufen wird, werden für die dreizehn auslaufende Verwaltungsratsmitglieder dreizehn neue ernannt, wobei sichergestellt wird, dass zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu gleichen Teilen von den Mitgliedern der Val di Non und zehn Mitglieder des Verwaltungsrats, zusätzlich zum Obmann, von den Mitgliedern der einverleibenden Bank gestellt werden.

Für die gesamte Dauer des Übergangszeitraums gilt: (i) der erste stellvertretende Obmann des Verwaltungsrats wird unter den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt, die aus den Mitgliedern der einverleibenden Bank ausgewählt werden, während (ii) der nicht stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats unter den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt wird, die aus den Mitgliedern der Val di Non ausgewählt werden.

56.4. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 44 besteht der Vollzugsausschuss, sofern er ernannt wird, für die Dauer der Übergangszeit aus fünf (5) Mitgliedern.

56.5. Der Begriff „zwölf“ in Artikel 34.4. Buchstabe f) gilt ab der Amtszeit, die auf die am 13. Mai 2025 laufende Amtszeit folgt und gilt bis dahin als durch den Begriff „sechs“ ersetzt.

Im Falle von Divergenzen in der Auslegung der vorliegenden Urkunde gilt die italienische Fassung.

Genehmigt mit Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Mai 1998, Urkundenrolle Nr. 144117/4410 Sammlung des Dr. Mauro Gelmi, Notar in Trient, registriert in Trient am 26. Mai 1998 unter der Nr. 2098 Band 69 I.

Bestätigt durch das Gericht Trient mit Dekret Nr. 1158/98 vom 11. Juni 1998 und eingetragen unter der Nr. 1259 des Handelsregisters der Handelskammer Trient vom 13. Juli 1998.

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. November 1999, Urkundenrolle Nr. 171471/5142 Sammlung des Dr. Mauro Gelmi, Notar in Trient, registriert in Trient am 28. Dezember 1999 unter der Nr. 5655 Band 69 I.

Bestätigt durch das Gericht Trient mit Dekret Nr. 2255/99 vom 23. Dezember 1999 und eingetragen unter der Nr. 1259 des Handelsregisters der Handelskammer vom 20. Januar 2000.

Eingetragen im Genossenschaftsregister unter der Nr. 137/C.R.

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2003, Urkundenrolle Nr. 241260/6961 der Sammlung des Dr. Mauro Gelmi, Notar in Trient, registriert in Trient am 5. März 2003 unter der Nr. 1010 Band 69 I.

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2005, Urkundenrolle Nr. 288932/8192 der Sammlung des Dr. Mauro Gelmi, Notar in Trient, registriert in Trient am 25. Mai 2005 unter der Nr. 2325 Band 69 I, und mit Ergänzungsurkunde, Urkundenrolle Nr. 290874 der Sammlung des Dr. Mauro Gelmi, Notar in Trient, registriert in Trient am 8. Juli 2005 unter der Nr. 3001 Band 69 I.

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2008, Urkundenrolle Nr. 33.919/11.562 der Sammlung des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert in Trient am 4. Juni 2008 unter der Nr. 6832 (S 1T).

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2009, Urkundenrolle Nr. 34.851/12.077 der Sammlung des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert am 2. November 2009 in Trient unter der Nr. 5035 (S 1T).

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2012, Urkundenrolle Nr. 36840 der Sammlung des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert am 23. Mai 2012 in Trient unter der Nr. 6061 S. 1T. Geändert durch Ergänzungsurkunde zum Protokoll der außerordentlichen Versamm-

lung vom 18. Juni 2012, Urkundenrolle Nr. 36904/13313 des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert am 18. Juni 2012 in Trient unter der Nr. 7186 S. 1T.

Geändert durch das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. April 2016, Urkundenrolle Nr. 39.794 des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert in Trient am 9. Mai 2016 unter der Nr. 4.687 S. 1T.

Geändert durch Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. November 2018, Urkundenrolle Nr. 16.408, Sammlung Nr. 41.478 des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert in Trient am 27. November 2018 unter der Nr. 13.826 S. 1T.

Geändert durch Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. November 2019, Urkundenrolle Nr. 16.961, Sammlung Nr. 42.222 des Dr. Paolo Piccoli, Notar in Trient, registriert am 3. Dezember 2019 in Trient unter der Nr. 14.322 S. 1T.

Geändert durch Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2022, Urkundenrolle Nr. 18.866, Sammlung Nr. 25.433 des Dr. Alfredo Dondi, Notar in Trient, registriert in Trient am 22. Februar 2022 unter der Nr. 4246 S. 1T.

Geändert durch Protokoll des Verwaltungsrates Nr. 6 vom 15. März 2022, Urkunde Nr. 18.915, Urkundenrolle Nr. 25.496 des Dr. Alfredo Dondi, Notar in Trient, registriert in Trient am 12. April 2022 unter der Nr. 9144 S. 1T.

Geändert durch das Protokoll der vom 8. Mai auf den 10. Mai 2023 aufgeschobenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, Urkundenrolle Nr. 6275, Sammlung Nr. 4879 der Dr. Nicoletta Anderloni, Notarin in Trient, registriert am 10. Mai 2023 in Trient unter der Nr. 10601 Serie 1T.

Geändert durch das Protokoll der vom 20. November auf den 22. November 2023 aufgeschobenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, Urkundenrolle Nr. 27157, Sammlung Nr. 20178 des Dr. Alfredo Dondi, Notar in Trient, registriert in Trient am 13. Dezember 2023 unter der Nr. 29263 Serie 1T.

